

VORTRAGSSAMMLUNG

des 12. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich 2008

Schirmherr:

Christian Wulff,
Ministerpräsident
des Landes Niedersachsen

Veranstalter:

Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktschlichtung

eine Einrichtung des DBH e. V.
- Fachverband für Soziale
Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Konfliktschlichtung e. V. -
Täter-Opfer-Ausgleich
und Mediation - Oldenburg



*Wenn der Wind des Wandels weht,
bauen die einen Mauern
und die anderen Windmühlen.
(chin. Sprichwort)*

**Erfolg-Reich TOA -
erreichbare Erfolge
Ausgleichende Gerechtigkeit
und der Wind des Wandels**

Inhalt

Grußwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff	Seite 2
Kriminalprävention durch TOA – Ergebnisse aus der Rückfallforschung <i>Jacqueline Kempfer, Dieter Rössner</i>	Seite 4
Der TOA als erfolgversprechende Alternative zur Bearbeitung von Beziehungsgewalt? <i>Nadine Bals</i>	Seite 11
Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation – Fragen aus der Opferhilfe <i>Reinhard Böttcher</i>	Seite 20

Grußwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff

Ich habe die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung gern übernommen. Das inzwischen 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich wird wieder einmal viele an der Mediation mittel- oder unmittelbar beteiligte Berufsgruppen, Organe der Strafrechtspflege, Fachleute und sonstige Interessierte zum Erfahrungsaustausch zusammenbringen. Ich freue mich, dass diese bundesweit viel beachtete Veranstaltung in diesem Jahr in Niedersachsen stattfindet.

Der Veranstalter, das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln, hat sich seit seiner Einrichtung im Jahr 1992 durch die Fortentwicklung und Qualitätssicherung auf dem Gebiet des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Konfliktschlichtung verdient gemacht und bundesweite Anerkennung erfahren. Auch viele niedersächsische Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichter haben ihre Aus- und Fortbildung durch den Veranstalter erfahren.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich mittlerweile als sozialpädagogisches Instrument auch in der Strafrechtspflege etabliert. Zwar handelt es sich bei einer Straftat nicht um einen klassischen Konfliktfall zwischen zwei Parteien mit widerstreitenden privatrechtlichen Interessen. Gleichwohl hat sich erwiesen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich als besonderer Fall der Konfliktschlichtung ein erfolgreiches Mittel sein kann, um den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Ein erfolgreicher Ausgleich weckt bei dem Täter Empathie für das Opfer und gibt Gelegenheit zu einer aktiven Wiedergutmachung des von ihm verursachten Unrechts. Die persönliche Begegnung mit dem

Opfer hinterlässt oftmals einen intensiven Eindruck bei dem Täter. Im Idealfall führt sie zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung. Auch das Opfer kann von einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren profitieren, indem es das durch die Straftat gestörte Vertrauen und Sicherheitsgefühl wiedergewinnt und durch die aktive Wiedergutmachung einen Ausgleich erfährt. Ich bin daher davon überzeugt, dass ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich den Rechtsfrieden nachhaltig wiederherstellen kann.

Die Fortentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs lebt von dem Erfahrungsaustausch und der fachlichen Vernetzung. Das 12. Forum bietet hierfür ein geeignetes und interessantes Forum.

„Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen.“ Das ist das Motto, unter das der Veranstalter das 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich gestellt hat. In Niedersachsen haben wir schon immer verstanden, den Wind, den uns die Natur so reichlich schenkt, für vielfältige Zwecke zu nutzen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche und gewinnbringende Tagung.

Hannover im April 2008

Kriminalprävention durch TOA - Ergebnisse aus der Rückfallforschung

Jacqueline Kempfer, Dieter Rössner

1. Die Wirkungserwartungen an den Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in Deutschland ein relativ neues sanktionspolitisches Instrument, das aufgrund bestimmter Wirkungserwartungen seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in das deutsche Sanktionensystem aufgenommen wurde. Nach den Erfahrungen verschiedener Modellprojekte wurde es 1991 in das Jugendstrafrecht und 1994 mit § 46 a StGB vom Gesetzgeber in die Strafrechtsfolgen aufgenommen. Die Problematik des bestehenden strafrechtlichen Sanktionensystems mit der starren Geldstrafe und der nach Enttäuschungen über die Resozialisierungswirkung in die Kritik geratenen Freiheitsstrafe machten den Weg frei für die Suche nach stärker sozialkonstruktiven Reaktionen auf Straftaten wie den Täter-Opfer-Ausgleich.

Natürlich waren damit von Anfang an Wirkungserwartungen verknüpft, die schließlich zur schnellen Aufnahme in das strafrechtliche Rechtsfolgensystem führten, ohne dass schon empirische Untersuchungen zu diesen Wirkungen stattgefunden hatten. Außer Streit stand dabei, dass die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs insbesondere

den an Einfluss in der Kriminalpolitik gewinnenden Opferinteressen zugute kommt. Das Opfer erhält die Chance, seine Verletzungen und deren Wiedergutmachung zum Thema im Strafprozess zu machen. Ebenso unbestritten war, dass der Täter-Opfer-Ausgleich den sozialen Konflikt als möglichen Hintergrund einer Straftat erkennt und zur Konfliktregelung im Täter-Opfer-Verhältnis mit präventiver Wirkung führen kann. Opferinteresse und friedensstiftende Konfliktlösung als Aufgaben des TOA im strafrechtlichen Sanktionensystem waren und sind so evident, dass man sie kaum hinterfragt. Zudem werden sie in allen Studien zum Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs weitgehend bestätigt.

Die Wirkungserwartungen des TOA reichen freilich weiter. Die Erfahrung der Tat und der Versuch der Wiedergutmachung werden verstanden als entscheidende Ansatzpunkte für ein tatbezogenes – spezifisch strafrechtliches – soziales Lernen. Die Provokation und Zumutung der Begegnung mit dem Leid des Opfers sollen beim Täter Aufmerksamkeitsprozesse in Gang setzen, die ihn zu sozial akzeptierten For-

men des Miteinanderumgehens und Miteinanderlebens bringen. Die Entwicklung von Empathie als Kriminalität entgegenwirkendem Faktor spielt dabei eine besondere Rolle. In dieser Hinsicht lässt der TOA deutliche spezialpräventive Wirkungen erwarten und muss sich an der Rückfälligkeit so behandelter Straftäter messen lassen. Auch generalpräventiv erwartet man durch die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch freiwillige und deutliche Anerkennung der Norm und Verantwortungsbearbeitung seitens des Täters eine positive Wirkung.

In der kriminologischen theoretischen Diskussion finden sich gute Gründe für die Wirkungserwartungen insbesondere im Konzept des sog. reintegrative shaming von John Braithwaite.¹ Es geht von der Grundthese aus, dass es bei der Kriminalprävention entscheidend auch darauf ankommt, wie auf Kriminalität reagiert wird. Dieses sozialkonstruktive Konzept setzt darauf, dass die Reaktion auf Fehlverhalten von Anfang an der Ausbildung innerer Kontrolle beim Täter und dem Normver-

¹ Vgl. hierzu BRAITHWAITE: *Crime, Shame and Reintegration*, Cambridge 1989, S. 98ff. bzw. in deutscher Rezeption BOCK: *Kriminologie*, 3. Auflage, München 2007, S. 68ff.

trauen in seine Umwelt dient. Im Gegensatz zur repressiven und damit ausgrenzenden Strafe sollen schon im Sanktionsprozess kriminalitätsverhindernde soziale Bindungen wiederhergestellt bzw. gestärkt werden. Der Täter erhält zugleich die Möglichkeit, sich mit seinen selbständigen und aktiven Wiedergutmachungsbestrebungen von der Tat zu distanzieren und eine konforme Rolle in der Gemeinschaft zu erreichen. Die Normverdeutlichung erfolgt durch konsequente Verurteilung der Tat, ohne den Täter auszugrenzen.

Eine weitere Annahme, die für eine positive Wirkung des TOA spricht, folgt aus dem Konzept der Neutralisierungstechniken von Sykes und Matza.² Hierunter sind Rechtfertigungsstrategien der Täter zu verstehen, so dass der Normbruch sozusagen als Neutralisierungen des Unrechts für sie moralisch erträglich wird. Ansatzpunkt vieler dieser Neutralisierungsstrategien ist das Opfer: Die eigene Verantwortung wird abgelehnt und dem Opfer zugeschoben, das Unrecht der Tat wird negiert, der Schaden bagatellisiert und schließlich wird das Opfer als Person selbst abgelehnt oder entpersonalisiert. Der TOA mit seiner unmittelbaren Konfrontation des Täters mit dem Leid des Opfers kann solche Neutralisierungstechniken durchbrechen und neue Orientierungen beim Täter bewirken.

Schließlich lässt sich auch aus den Theorien des sozialen Lernens herleiten, dass TOA ein wirkungsvolles – praktisch erlebtes – Modell der Verhaltensänderung sein kann. Neben der Vorbildfunktion lässt sich im Täter-Opfer-Ausgleich die Kompe-

tenz vermitteln, Konflikte friedlich und sozial konstruktiv zu bewältigen. Schließlich erhält der Täter die große Lernchance, seine „Stärken“ in der Wiedergutmachung zu finden und vor allem durch eigene Leistung in die konforme Rolle überzuwechseln.

Die empirische Rückfallforschung kann sich freilich auch mit gut und breit fundierten theoretischen Annahmen nicht zufrieden geben, sondern stellt diese auf den Prüfstand der Evidenz. Freilich ist damit niemals der volle Umfang der positiven Struktur des TOA in der vollen sozialkonstruktiven Dimension insbesondere hinsichtlich der Konfliktregelung zwischen Opfer und Täter erfasst, sondern nur ein eher technischer Zusammenhang zwischen der Reaktion des TOA und der folgenden Rückfälligkeit. Dies sollte einerseits immer bedacht werden, andererseits aber nicht hindern, das scharfe Messgerät der Empirie auch auf den TOA anzuwenden.

2. Probleme der Rückfallforschung

Über die Ergebnisse der Rückfallforschung kann jedoch nicht gesprochen werden, ohne sich vorher auch ihrer Probleme bewusst zu sein, wie sie generell im Bereich der Sanktionsforschung – nicht nur beim TOA – bestehen. So ist zum einen umstritten, wie lang der Zeitraum sein muss, den man für mögliche Rückfälle eines Täters zugrunde legt. Umso länger dieser ist, desto sicherer werden die Ergebnisse. Aus praktischen Erwägungen aber und aufgrund der Tatsache, dass die Kriminalpolitik oftmals auf schnelle Ergebnisse drängt, liegen die untersuchten Zeiträu-

me oftmals zwischen drei und zehn Jahren.

Zum anderen stellt sich als Problem, welches insbesondere den Vergleich verschiedener Rückfalluntersuchungen erschwert, wie ein Rückfall zu definieren ist. Einerseits werden alle erneuten Straftaten hierunter gefasst, andererseits aber auch nur einschlägige Taten oder solche mit einem besonderen Schweregrad. Hinzu kommt, dass aus praktischen Gründen die Rückfallerfassung auf die Eintragungen im Bundeszentralregister beschränkt wird, womit natürlich nur das Hellfeld, nicht aber die Kriminalität im Dunkelfeld erfasst wird.

Ebenso sind bei der Rückfallforschung erhebliche methodische Probleme zu bewältigen. So sind Rückfalluntersuchungen zu einer Sanktion nur aussagekräftig im Vergleich mit der Rückfallhäufigkeit nach anderen Sanktionen. Dies würde es methodisch notwendig machen, vor der Sanktion homogene Vergleichsgruppen zu bilden und diese mit unterschiedlichen Sanktionen zu belegen. Hiergegen sind jedoch erhebliche Bedenken ethischer Art anzumelden, die eine solche Vorselektion verbieten. Zudem entscheidet natürlich allein das Gericht, welcher Täter für welche Sanktion in Frage kommt.

Insgesamt bleibt auch das methodische Grundproblem ungeklärt, menschliches Verhalten auf wenige Kausalfaktoren – hier die Tatsache, dass ein Rückfall allein von der Art der vorherigen Sanktion abhängt – zurückzuführen. Die Forschung behilft sich hierzu mit dem Verfahren, die sog. intervenierenden Variablen auszuschließen. Dazu werden im Nachhinein möglichst viele Faktoren, die neben der Sanktion Einfluss auf

² Vgl. die Zusammenfassung in Kunz: *Kriminologie*, 4. Auflage, München 2004, S. 150 f.

das mögliche Rückfallverhalten gehabt haben könnten, aus der Berechnung herausgenommen. Dies geschieht durch bestimmte statistische Rechenschritte und die Bildung möglichst homogener Vergleichsgruppen im Nachhinein.

Schließlich ist noch ein Problem der Rückfallforschung anzusprechen, welches insbesondere beim TOA Geltung erlangt: Eine Rückfallstudie mit nackten statistischen Zahlen ist nicht in der Lage, die zwischenmenschlichen Qualitäten der Konfliktschlichtung für das friedliche Zusammenleben und die soziale Kompetenz zu erfassen. Es wäre also verfehlt, die Qualität des TOA allein an den Ergebnissen der Rückfallforschung zu messen, und die anderen hier verfolgten Ziele außer Acht zu lassen. Die Ergebnisse der Rückfallforschung sind also stets zu ergänzen mit den Erkenntnissen, die aus der qualitativen Forschung zum TOA kommen (siehe dazu unten den 4. Abschnitt).

3. Ergebnisse der Rückfallforschung in Deutschland und Österreich

Trotz dieser grundlegenden Probleme der Rückfallforschung, wie sie sich auch beim TOA stellen, zeigen erste Untersuchungen zur Rückfälligkeit übereinstimmend eine eher positive Wirkungstendenz. Bislang gibt es drei deutsche Untersuchungen, die in unterschiedlicher Art und Weise nach der Problematik Rückfall nach TOA fragten: die Analysen von Dölling et al., sowie die beiden Dissertationen von Keudel und Busse.

Allen Untersuchungen gemeinsam ist, dass sie sich der Methode der Aktenanalyse bedienen, also

Akten von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Hinblick auf allgemeine Daten (Alter, Geschlecht, Anlasstat, strafrechtliche Vorbelastungen etc.) und die Durchführung eines TOA überprüften. Bei Keudel und Busse wurde in einem Zeitraum bis zu drei Jahren nach der Tat anhand der Bundeszentralregisterauszüge überprüft, ob die Täter rückfällig geworden waren, bei Dölling handelt es sich um eine seit 1987 andauernde Begleitforschung.

a) Dölling et al.: Legalbewährung nach TOA im Jugendstrafrecht³

Dölling et al. arbeiten mit dem Vergleichsgruppendesign, wo sich in der Untersuchungsgruppe die 85 Täter befanden, die einen TOA absolviert hatten, und in der Vergleichsgruppe die 140 Täter, bei denen kein TOA durchgeführt wurde. Die Vergleichbarkeit der Gruppen stellten Dölling et al. sicher, indem sie erstens die Teilnehmer der Vergleichs- und Untersuchungsgruppe aus dem selben lokalen Umfeld wählten (München/Landshut), zweitens die Teilnehmer der Vergleichsgruppe grundsätzlich auch den Eignungskriterien des TOA entsprochen hätten und drittens über das statistische Verfahren der partiellen Korrelation, wo die bestehenden Unterschiede zwischen den Gruppen ausgeblendet werden können (d.h., es wird mathematisch so getan, als ob die Unterschiede nicht bestünden).

Im Ergebnis erbrachte die Untersuchung von Dölling et al., dass von den 85 Tätern, die einen TOA erfolgreich abgeschlossen hatten, 32 (= 37,6 %) nicht

rückfällig wurden, also ohne weiteren Eintrag im BZR blieben. Von den Tätern aus der Vergleichsgruppe trifft dies auf 49 (= 35 %) zu. Die durchschnittliche Anzahl von Rückfällen betrug nach einem erfolgreichen TOA 1,4, in der Vergleichsstichprobe hingegen 2,1. Dieser Zusammenhang bestätigt sich auch, wenn wesentliche Störvariablen, die das Ergebnis verzerren könnten, eliminiert wurden.

Dölling selbst zieht den Schluss, dass seine Untersuchung für einen günstigen Zusammenhang zwischen TOA und Legalbewährung spricht. Es sei kein Hinweis darauf gegeben, dass das günstige Ergebnis für den TOA durch latente Verzerrungen bei der Fallauswahl beeinflusst wurde. Dennoch kann die Untersuchung wegen der geringen Fallzahlen nicht als endgültige Absicherung gelten. Doch sie bringt keinerlei Ansatz für die gegenteilige Ansicht, durch einen TOA werde die Präventionswirkung geschwächt.

b) Busse: TOA im Jugendstrafrecht (Projekt Handschlag Lüneburg)⁴

Ähnlich wie die erst genannte Untersuchung arbeitet auch die Studie von Busse. Er untersucht im Vergleichsgruppendesign 151 Täter, von denen 91 einen TOA absolvierten, gegen 60 Täter hingegen eine formelle Sanktion ausgesprochen wurde. Es handelt sich um Täter mit Taten aus den Jahren 1992-1994, die im Zeitraum von 3 Jahren auf erneute Rückfälligkeit überprüft wurden. Dem methodischen

³ Vgl. Dölling/Hartmann/Traulsen: Legalbewährung nach TOA im Jugendstrafrecht, in: MSchrKrim 2002, Seiten 185-193.

⁴ BUSSE: Rückfalluntersuchung zum TOA, unveröff. Diss. Univ. Marburg 2001 sowie erste ebenfalls noch unveröff. Ergebnisse der Sekundäranalyse zu den von Busse erhobenen Daten.

Problem, Störvariablen auszuschließen, begegnete Busse durch den statistischen Nachweis, dass zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe keine signifikanten Unterschiede bestanden. In seiner Studie zeigt sich im Ergebnis, dass 56 % der TOA-Gruppe gegenüber 81 % der Verurteilten wieder rückfällig wurden. Die durchschnittliche Anzahl von Rückfällen betrug nach einem TOA 1,04, nach der formellen Sanktion 2,1. Somit bestätigt auch diese Untersuchung das Ergebnis der Studie von Dölling et al.

c) Keudel: TOA im Erwachsenenstrafrecht⁵

Die Untersuchung von Keudel folgt methodisch einem etwas anderen Weg. Sie unterscheidet sich von den anderen beiden dadurch, dass sie kein Vergleichsgruppen-design verwendet, sondern sie bedient sich eines Studienvergleichs, wo sie ihr Ergebnis mit den Ergebnissen anderer Studien zu anderen Sanktionen vergleicht.

Sie kommt in ihrer Rückfallstudie zum Ergebnis, dass 26 % der Täter nach einem TOA rückfällig wurden, 74 % hingegen nicht. Sie hat ferner festgestellt, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles nach TOA erhöht, umso stärker die Täter bereits strafrechtlich vorbelastet waren und umso schwerer die Anlasstat war. Ihr Vergleich mit Rückfalluntersuchungen nach anderen Sanktionen ergab jedoch, dass es sich bei diesen beiden Kriterien um solche handelt, sie nicht nur beim TOA, sondern generell bei allen Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen.

Diese Studie kann aufgrund des fehlenden Vergleichsgruppendesigns nicht als Beweis für eine verringerte Rückfallwahrscheinlichkeit nach einem TOA gelten. Das Rückfallverhalten nach einem TOA entspricht ihrer Studie zufolge dem Rückfallverhalten nach anderen Sanktionen. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass wegen der Art kommunikativer Konfliktlösung weniger eingriffsintensiv ist als andere Sanktionen und diesen deshalb vorzuziehen sei, um dem verfassungsrechtlichen Gebots, die eingriffsmildere Sanktion zu wählen, zu entsprechen.

d) Studie nach ATA in Österreich⁶

Die Rückfalluntersuchung von 470 Fällen eines Außergerichtlichen Tatausgleiches (ATA) bei Erwachsenen in Österreich mit einem dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigt, dass die Rückfälligkeit der Täter nach einem ATA signifikant unter der nach einer Geldstrafe liegt. Die Rückfälligkeit nach ATA belief sich bei Ersttätern lediglich auf 10 %, bei Vorbestraften auf 30 %. Im Vergleich dazu betrug die Rückfälligkeit nach einer Geldstrafe 22 % bei Nichtvorbestraften und 47 % bei Vorbestraften. Auch wenn Selektionsfaktoren in der Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, bieten die Ergebnisse wichtige erste Informationen.

4. Ergänzende qualitative Ergebnisse aus den Forschungen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt⁷

Wie bereits im Bereich der Probleme zur Rückfallforschung erwähnt, bleibt in den bisher genannten Untersuchungen ein Bereich außer Acht, der insbesondere beim TOA Geltung erlangt: Das Rückfallkriterium kann angesichts der übrigen Ziele des TOA, die weit über die bloße Spezialprävention beim Täter hinausreichen, nicht allein aussagekräftig sein. So lassen sich etwa der Abbau der Angst beim Opfer, die Betroffenheit beim Täter oder die Probleme eines Vermittlers oft nur unzureichend in Form quantitativer Erhebungen erfassen, weil hier möglichst große Datenmengen zusammengetragen werden müssen, um etwa das Kriterium der Repräsentativität zu erfüllen. Dies lässt sich jedoch nur in Form von Befragungen mittels Fragebogen bewerkstelligen, wo nach diesen „weichen“ Merkmalen jenseits harter Fakten oft gar nicht oder nur unzureichend gefragt wird.

Solche Merkmale, die oft mehr Zeit für Erklärungen, persönliche Einschätzungen und Reflektionen erfordern und zudem oft weit interpretationsfähig sind, so dass Nachfragen nach dem tatsächlich Gemeinten notwendig sind, lassen sich durch die bisherigen Arten der Untersuchungen nicht erfassen. Hierfür ist es vielmehr notwendig, in den Bereich der qualitativen Sozialforschung vorzuwagen, wo mit anderen Methoden und Fragestellungen genau diese Bereiche erfasst werden sollen.

⁵ Keudel: Die Effizienz des TOA – überprüft an Hand einer Rückfalluntersuchung, in BewHi 2001, Seiten 302-310 sowie dies.: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, Kiel 2001.

⁶ Schütz, H.: Die Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen, Österreichische Richterzeitung 1999, 161 ff.

⁷ Vgl. Gutsche/Rössner, TOA, Mönchengladbach 2000.

Systematische Untersuchungen aus diesem Bereich sind bisher leider noch nicht vorhanden. Einen ersten Ansatz bildet die kombiniert quantitativ-qualitative Untersuchung aus den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1997. Neben einer Statistik des Ministeriums der Justiz für die Sozialen Dienste und statistischen Angaben der 4 freien Träger, die in Brandenburg TOA durchführen sowie der Statistik des Landesverbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe in Sachsen-Anhalt e.V. wurde durch die Gesellschaft für praxisorientierte Kriminalitätsforschung e.V. Potsdam in Zusammenarbeit mit der Universität Marburg der TOA in den beiden Bundesländern auch qualitativ untersucht.

Im Vordergrund der gesamten Untersuchung stand das Ziel, die Arbeitsweisen der unterschiedlichen Modelle des Angebotes von TOA in den beiden Bundesländern zu vergleichen und ihre Entwicklung zu beobachten. Im qualitativen Teil der Untersuchung ging es um die Auswertung von Interviews mit Tätern und Opfern, Staatsanwälten und Vermittlern und ihrer Beurteilung des TOA. Hierzu wurden 80 problemzentrierte Interviews geführt, bei denen zur groben Strukturierung des Gesprächsverlaufs ein Leitfaden verwendet wird. Diese Interviews wurden durch eine nicht formalisierte intensive Inhaltsanalyse ausgewertet.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Opfer und Täter mit dem Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs sehr zufrieden waren. Opfer bewerteten die Möglichkeit, mit dem Täter sprechen zu können und ihm die Tat aus ihrer Sicht und mit den Folgen schildern konnten, positiv. Sie waren in der Regel zufrieden, wenn der Täter

zur Wiedergutmachung bereit war, rückten dabei aber oft im Gesprächsverlauf von ihren ursprünglichen finanziellen Forderungen ab. Auch die Erledigung zivilrechtlicher Angelegenheiten hat für die Opfer einen hohen Stellenwert. Die Opfer sahen ihre Interessen gewahrt und hielten den Ausgleich für eine gute Alternative zur Gerichtsverhandlung.

Täter hielten es für positiv, dass sie mit dem Opfer selbst reden konnten und dass sie die Tat persönlich erklären konnten. Sie nahmen vielfach die Gelegenheit wahr, den Konflikt zu bereinigen und sich zu entschuldigen. Sie waren teilweise überrascht, dass Opfer von ihren ursprünglichen Forderungen abrückten. Oft empfanden sie die Vereinbarungen als adäquat und fühlten sich nicht abgestraft.

Die Beziehung zwischen Täter und Opfer wurde durch das Vermittlungsgespräch oftmals entscheidend verbessert. In vielen Fällen führte das nähere Kennenlernen des Täters und seine glaubhaften Versicherungen, das Opfer habe nichts mehr zu befürchten, dazu, dass den Opfern die bestehende Angst vor dem Täter genommen werden konnte. Bisweilen gelang sogar der Abbau der allgemeinen Angst, wieder Opfer zu werden.

Auf Seiten des Täters ist es erklärtes Ziel des TOA, dass er im Schlichtungsverfahren die Auswirkungen seiner Tat begreift, seine Einstellung zum Opfer ändern und eine andere Form der Konfliktlösung kennen lernen soll. Von den ausgelösten Folgen beim Opfer zeigten sich viele Täter nicht nur überrascht, sondern auch betroffen und sie bedauerten ihr Verhalten. Das erhoffte Kennenlernen gewaltfreier Konfliktlösungsmöglich-

keiten wurde bisweilen erreicht, eine ähnlich präventive Wirkung wurde allerdings auch bereits durch die Strafanzeige ausgelöst.

Damit lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich nach den Konfliktvermittlungen die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern oftmals verbesserte, so dass das Ziel, nicht nur rechtlichen sondern auch sozialen Frieden wiederherzustellen erreicht wurde. Nicht geklärt ist allerdings bisher die Frage, inwieweit diese Veränderungen anhielten und ob sie dauerhafte Wirkungen entfalteten. Als wie erwartet wichtig wurde die Rolle des Vermittlers bestätigt, der oftmals die Rolle des Kommunikationsmittlers übernahm, da es insbesondere den Geschädigten schwerfiel, direkt mit dem Beschuldigten zu sprechen. Die Befragung der Konfliktvermittler selbst beschränkte sich jedoch im Wesentlichen auf die bestehenden objektiven Arbeitsbedingungen und Probleme sowie Verbesserungsmöglichkeiten.

5. Internationale Studien zur Wirkung des TOA

Die aufgeführten deutschen Studien lassen klar erkennen, dass der TOA tendenziell eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit erkennen lässt als formelle Sanktionen. Dies ist ein wichtiges und tragfähiges Ergebnis insbesondere auch im Hinblick auf die unter 1. dargelegte theoretische Fundierung. Theorie und Empirie belegen die kriminalpolitisch beachtliche präventive Wirkung des TOA. Leider waren bisher die Untersuchungsstichproben in Deutschland relativ klein und punktuell, um die Ergebnisse als völlig abgesichert ansehen zu können. Hier sind weitere Studien notwendig.

Ein weiterer Erkenntnisgewinn und eine weitere Stützung der Ergebnisse lassen sich aber aus der inzwischen stärker angelauten internationalen Rückfallforschung nach Täter-Opfer-Ausgleich entnehmen. Hier sind insbesondere Länder, die im kriminalpolitischen Feld der Restorative Justice längere Erfahrung und Praxis haben zu betrachten. Aus Australien, Kanada und den USA liegen aufschlussreiche Untersuchungen mit größeren Stichproben vor, die zudem auch den Einfluss weiterer Variablen versuchen zu erfassen. Ein kurzer Überblick dazu soll hier erfolgen:

a) Australien – Sherman/Strang/Woods (2000): Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment (RISE)⁸

In der australischen Studie wurde intensiv ein Modell des oben erwähnten Reintegrative Shaming-Konzepts untersucht. Es ging um mehrfach auffällige Jugendliche, die im Rahmen einer Familienkonferenz in Beisein von Täter und Opfer und den jeweiligen Familien und Freunden zu einer Wiedergutmachungsleistung verpflichtet waren. In dem Beobachtungszeitraum von 1 Jahr nach der Konferenz ergaben sich erhebliche Unterschiede in der monatlichen Kriminalitätsrate der Mehrfachtäter. Die Kriminalitätsrate nach formeller Sanktion wurde um 11 % gesenkt, wohingegen sie nach der TOA-ähnlichen Sanktion um 49 % gesenkt werden konnte.

Diese Ergebnisse belegen sehr eindrücklich, dass Maßnahmen des integrierenden Sanktionierens in der dargelegten Form

gerade bei Intensivtätern äußerst wirksam sind und geben Anlass, auch den TOA bei dieser Tätergruppe in Deutschland nicht restriktiv anzuwenden.

b) Canada – Bonta/Wallace/Rooney (1998): Restorative Justice & Strafvollzug⁹

Die hier referierte Studie aus Canada hat die Besonderheit, dass sie auf schwere Kriminalität bei Erwachsenen zielt. Es wurden bei vergleichbaren Delikten und Tätern, die alle mindestens eine Haftzeit von neun Monaten zu verbüßen hatten, insbesondere der Rückfall nach einem Täter-Opfer-Ausgleich bzw. einer verbüßten Haft untersucht. Dabei ergaben sich deutliche Vorteile in der Rückfälligkeit hinsichtlich der Anwendung des TOA. Beobachtungszeitraum waren 18 Monate nach der jeweiligen Reaktion. Während die Rückfälligkeit nach TOA 11,5 % betrug, lag sie nach der Haftstrafe – je nach Kombination mit Bewährungsaufgaben – zwischen 13 und 22 %. Bemerkenswert ist hier, dass der TOA als Alternative zur Haft eingesetzt wurde und auch hier seine vergleichsweise positive Wirkung zeigte.

c) USA – Nugent/Williams/Umbreit (2003): Metaanalyse zum TOA¹⁰

Diese Studie bezieht sich auf 15 Forschungen zum Rückfall nach TOA im Bereich der Jugendkriminalität. Alle evaluierten Studien haben ein Vergleichsgruppendesign. Die Besonderheit dieser Metaanalyse ist, dass sie auf diese

Weise 9307 jugendliche Teilnehmer erreicht und einen hohen Grad von Repräsentativität bietet. Die Studie belegt überwiegend einen positiven Effekt des TOA: Von 15 Studien ergeben 11 eine deutlich geringere Rückfälligkeit im Vergleich mit den anders behandelten Vergleichsgruppen. Die Reduktion der Rückfallrate reicht hier bis zu 26 %. Ein wichtiges weiteres Ergebnis der Studie ist es, dass die Rückfallraten der TOA-Teilnehmer bezogen auf die Schwere deutlich geringer waren als bei der Erstat im Gegensatz zur Vergleichsgruppe. Hier wird deutlich, dass TOA auch einen Einfluss auf die qualitative Reduktion von kriminellen Verhalten haben kann.

d) USA: Rodriguez (2007): Restorative Justice at Work¹¹

Auch die hier berichtete Studie verwendet ein verlässliches Vergleichsgruppendesign und bezieht sich auf fast 5000 Jugendliche. Es geht um die Untersuchung zur Rückfälligkeit nach der Behandlung durch ein Community Justice Committee für Jugendliche in Arizona. Die Ergebnisse der Untersuchung sind wegen der guten Vergleichbarkeit und der Repräsentativität sowie einer Differenzierung auch hinsichtlich weiterer Faktoren sehr aufschlussreich und stellen sich wie folgt dar: Zwar ist die Rückfallhäufigkeit nach TOA-ähnlichen Maßnahmen mit 34 % nur geringfügig kleiner als die Rückfallhäufigkeit in der Kontrollgruppe (Diversion mit anderen Maßnahmen) mit 35,9 %.

Wichtig sind in dieser Studie aber die differenzierenden Er-

⁹ Vgl. BONTA/WALLACE/ROONEY: An Outcome Evaluation of a Restorative Justice Alternative to incarceration, in: Contemporary Justice Review, vol. 5, (2002), p. 319-338.

¹⁰ Vgl. NUGENT/WILLIAMS/UMBREIT: Participation in Victim-Offender-Mediation and the Prevalence and Severity of Subsequent Delinquent Behavior: A Meta-Analysis, in: Utah Law Review 2003, p. 137-166.

¹¹ Vgl. RODRIGUEZ: Restorative Justice at Work: Examining the Impact of Restorative Justice Resolutions on Juvenile Recidivism, in: Crime & Delinquency 2007, p. 355-379.

⁸ Vgl. SHERMAN/STRANG/WOODS (2000): Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment (RISE), veröffentlicht unter: <http://www.aic.gov.au/rjustice/rise/recidivism/>.

gebnisse hinsichtlich weiterer Variablen. So hatte auf die Rückfallwahrscheinlichkeit weder der Deliktstyp noch die ethnische Herkunft irgendeinen Einfluss. Deutliche Wirkungen zeigte dagegen, sie erwähnt, das Geschlecht und die Vorbelastung: Besonders niedrige Rückfallraten hatten Mädchen und Täter mit keiner bzw. nur einer Vorbelastung. Hier zeigt sich, dass für den sinnvollen und möglichst wirkungsvollen Einsatz des TOA noch viele weitere differenzierende Forschungen notwendig sind, um die Erfolgskriterien für den TOA zu erfassen. Diese Forschung hat mit solchen Untersuchungen wie der vorliegenden gerade erst begonnen und muss – auch in Deutschland – intensiviert werden.

6. Zusammenfassung der Erkenntnisse zur Rückfallforschung

Für die Rückfallforschung zum TOA ist festzuhalten, dass trotz erheblicher methodischer Probleme inzwischen Erkenntnisse vorliegen, die für den TOA eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit ergeben als nach formellen Sanktionen. Nachgewiesen wurde weiter, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei einem TOA ebenso wie bei anderen Sanktionen davon abhängt, wie stark die strafrechtliche Vorbelastung und wie schwer das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt ist.

Fest steht jedenfalls, dass die sozialkonstruktive kriminalpolitische Alternative im System der strafrechtlichen Sanktionen des TOA theoretisch wie auch empirisch evidenzbasiert präventive Wirkungen hat, die auf allen Ebenen vergleichbaren traditionellen strafrechtlichen

Rechtsfolgen nicht nachstehen. Bei der Gesamtschau sind die Ergebnisse beeindruckend, wie Erfolge des TOA im Vergleich mit traditionellen Kriminalstrafmaßnahmen belegen. Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt. Als Forderung an die zukünftige Forschung ist freilich festzuhalten, dass in differenzierter Form ermittelt wird, welche Tätergruppen sich für den Einsatz des TOA besonders eignen und wo er besonders wirkungsvoll ist. Der TOA kann dann gezielter im strafrechtlichen Sanktionensystem aufgrund einer empirisch fundierten Diagnose eingesetzt werden und wird noch stärkere Wirkung entfalten und mehr Anerkennung in der Öffentlichkeit finden.

Der TOA als erfolgversprechende Alternative zur Bearbeitung von Beziehungsgewalt?

Nadine Bals

1. Kritik und Einwände gegen die Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt

Insbesondere feministisch geprägte Autoren lehnen die Anwendung des TOA in Fällen von Beziehungsgewalt strikt ab und führen verschiedene Kritikpunkte gegen den TOA ins Feld. So wird zum einen angenommen, eine in Fällen häuslicher Gewalt zwingend notwendige Normverdeutlichung finde im TOA nicht statt, vielmehr komme es zu einer Bagatellisierung häuslicher Gewalt: Vermittelt werde, dass häusliche Gewalt nicht etwa strafbares Unrecht sei, sondern eine Verfehlung, die durch partnerschaftliche Übereinkunft aus dem Wege geräumt werden könne (Hudson 2002: 629; Oberlies 2001: 87; Velten 2003: 49f.). Kritisiert wird auch die Konzeption des TOA als Maßnahme zur Konfliktschlichtung und die Definition einer Straftat als Konflikt – eine Auffassung, die die (Mit-) Schuld auf Seiten des Opfers häuslicher Gewalt lokalisiert und damit Rechtfertigungstendenzen auf Seiten des häuslichen Gewalttäters fördere (Heinz 2002: 79f.; Hooper & Busch 1996; Leuze-Mohr

2001: 374; Loomis 1999: 364f.; Schwarz-Schlöglmann 2003: 97; Velten 2003: 53).

Diesen Punkten ist aber Folgendes entgegen zu halten: Zum einen bedeutet der Täter-Opfer-Ausgleich durchaus eine spürbare Reaktion; der Beschuldigte ist hier aktiv gefordert, er muss sich mit seinem Fehlverhalten, mit dem Tatopfer und den Tatfolgen unmittelbar auseinandersetzen (Bannenberg & Uhlmann 1998: 5; Matt 1999: 45; 2002: 171; Mühlfeld 2002: 146; Netzig 2000: 60). Zum anderen gilt die Neutralität bzw. Allparteilichkeit der TOA-Vermittler nur eingeschränkt: Gewalt ist – auch im engen sozialen Nahbereich – nicht verhandelbar, das Gewaltverbot ist im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs zu verdeutlichen (Bannenberg et al. 1999: 75; Glaeser 2004: 2; Pelikan & Stangl 1994: 67). Und schließlich bedeutet das Verständnis einer Straftat als Konflikt nicht etwa, dass die (Mit-) Schuld auf Seiten des Tatopfers gesucht wird. Dieses Verständnis ist zudem keineswegs trivialisierend gemeint. Vielmehr bringt es zum Ausdruck, dass der TOA nicht nur auf die Anlasstat fokussiert, sondern die Tatumstände, Ur-

sachen und Folgen in den Blick nimmt. Der Täter-Opfer-Ausgleich strebt eine umfassende Bearbeitung der Anlasstat an – nichts anderes ist gemeint, wenn in diesem Kontext von Konflikten die Rede ist: „Die Konzentration auf den Konflikt, verstanden als eine Störung der sozialen Beziehungen führt zur Suche nach Möglichkeiten, diese Störungen und die dadurch hervorgerufenen Irritationen und Verletzungen auszugleichen und zu lindern.“ (Pelikan 2004: 69).

Kritiker wenden weiter ein, der TOA bedeute einen erheblichen Rückschritt in der Intervention bei häuslicher Gewalt insoweit, als Beziehungsgewalt nach dem jahrzehntelangen Ringen um die Anerkennung als soziales Problem durch die Anwendung des TOA wieder in den privaten Bereich zurückgedrängt werde (Busch 2002; Duff 2003: 47; Hudson 2002; Rabe 2002: 115f.; Schwarz-Schlöglmann 2003: 98; Zürcher 2002: 66). Dieses Argument relativiert sich nun ganz schnell, wenn wir einen Blick auf die Rechtspraxis in Fällen häuslicher Gewalt werfen. Hier zeigt sich nämlich, dass es mit der Anerkennung des sozialen Problems häuslicher Gewalt – zumindest

auf der Ebene der Strafverfolgung – nicht weit her ist: Eine Strafverfolgung findet in Fällen häuslicher Gewalt kaum statt, 80 bis 95% der Verfahren betreffend häusliche Gewalt werden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, die weitaus meisten davon folgenlos, also ohne Auflagen (Leuze-Mohr 2001; WiBIG 2004b). Diese Rechtspraxis mag man nun kritisieren, es ist jedoch zu konstatieren, dass das Strafrecht in Fällen häuslicher Gewalt an seine Grenzen stößt. Traditionelle Sanktionen wie Geld- oder Freiheitsstrafen dürften wenig wirksam sein und treffen die Opfer häuslicher Gewalt – etwa durch ein reduziertes Familieneinkommen – nicht selten mit (Beulke & Theerkorn 1995: 475; BMFSFJ 2004c: 24; Ford 2003: 678; Velten 2003: 20). Darüber hinaus zeigen Studien, dass Opfern häuslicher Gewalt an einer Strafverfolgung des Täters selten gelegen ist: Schalten sie die Polizei ein, erhoffen sie sich in der Regel helfende, nicht aber strafende Reaktionen (Belknap et al. 2001; Dobash et al. 2000: 103f.; Erez & Belknap 1998; Haller et al. 1998; Hare 2006; Lesting & Traub 1996; Lewis et al. 2000: 193f.; Peled et al. 2000; WiBIG 2004a: 187f.; 2004b: 213).

Gegen die Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt wird weiter vorgebracht, der Täter-Opfer-Ausgleich sei aufgrund seiner punktuellen Natur nicht zur Bearbeitung von Beziehungsgewalt in der Lage: „Eine solch kurzfristige Maßnahme kann weder Verhaltensänderungen, noch eine Kontrolle zukünftigen Verhaltens oder Unterlassens gewährleisten. Ein Ausgleichsgespräch kann nicht verhaltensändernd und somit gewaltbeendend wirken.“ (Heinz 2002: 80; vgl. Beulke 1994: 365; Matefi 2003: 266; Rabe 2002: 114). Hier wird aber übersehen, dass sich im

TOA als punktuelle Intervention die Chance ergibt, die Weichen hin zu einer längerfristigen Bearbeitung der Gewaltproblematik zu stellen, etwa indem die Beteiligten vereinbaren, sich gemeinsam in eine Paartherapie zu begeben oder indem der Beschuldigte sich dazu bereit erklärt, an einem sozialen Trainingskurs für häusliche Gewalttäter teilzunehmen.

Schließlich nehmen Kritiker an, zentrale Voraussetzungen zur Durchführung eines TOA seien in Fällen häuslicher Gewalt nicht gegeben. Das betrifft zum einen die Ressourcengleichheit zwischen den Parteien. Angenommen wird, in Fällen häuslicher Gewalt bestehe aufgrund der Gewalthandlungen des Täters ein massives Machtungleichgewicht. Vor diesem Hintergrund seien die Opfer nicht in der Lage, sich und ihre Bedürfnisse im Ausgleichsverfahren zu vertreten und durchzusetzen (Hooper & Busch 1996; Leuze-Mohr 2001: 374; Matefi 2003: 265; Oberlies 2001: 87; Rabe 2002: 115; Schweikert & Baer 2002: 103).¹ Hier wird zum einen eine äußerst eindimensionale Sicht auf das Phänomen häuslicher Gewalt deutlich: Die Kritiker haben hier offensichtlich ausschließlich solche Fälle häuslicher Gewalt im Blick, die durch zunehmende und massive Anwendung körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt geprägt sind und sie gehen vom Stereotyp des hilf- und hoffnungslosen, resignierten Opfers häuslicher Gewalt aus. Dass diese Sicht jedoch keineswegs gerechtfertigt ist, zeigen insbesondere angloamerikanische Studien (Graham-Kevan & Archer 2003a; 2003b; Johnson 1995; 2001; Johnson & Ferraro 2000; Roberts 2007; Rosen et al. 2005). Danach ist häus-

¹ Oberlies spricht hier prägnant von einem „staatlich organisierten Rechtsverzichts“ der Opfer häuslicher Gewalt (Oberlies 2001: 87).

liche Gewalt ein Phänomen mit unterschiedlichen Facetten; es existiert gewissermaßen ein Gewalt-Kontinuum: Auf der einen Seite dieses Kontinuums stehen Fälle zunehmender und massiver körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt durch hochgefährliche Täter, auf der anderen Seite Fallkonstellationen, in denen es lediglich einmalig oder selten zur Anwendung geringfügigerer Gewalt in Folge von eskalierten Alltags- und Beziehungskonflikten kommt (Johnson 1995; 2001; Johnson & Ferraro 2000; vgl. für eine Übersicht Bals 2008). Dass aber Fälle der erstgenannten Kategorie, also solche mit einem massiven Machtungleichgewicht und / oder einem traumatisierten Opfer, für den TOA nicht in Frage kommen, ist Konsens bei allen TOA-Praktikern und Begleitforschern (Bannenbergh 2002: 46; Bannenbergh et al. 1999: 77; 174f.; Klenzner 2001; Pelikan 1999: 21; Pelikan & Hönisch 1999: 312). In den anderen Fällen können aber – wo es notwendig ist – durch Methoden des Empowerment, also durch eine gezielte parteiliche Unterstützung des Opfers, die Voraussetzungen zur Durchführung eines TOA geschaffen werden (Pelikan 1999: 21; 23; Pelikan & Hönisch 1999: 202).

Die Annahme, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines TOA in Fällen von Beziehungsgewalt nicht vorliegen, bezieht sich letztlich auch auf die Freiwilligkeit der Teilnahme, ein zentrales Kriterium des Täter-Opfer-Ausgleichs. Befürchtet wird, die TOA-Bereitschaft der Opfer häuslicher Gewalt beruhe nicht auf freier Meinungsbildung, sondern sei durch die Beeinflussung bzw. Druckausübung von Seiten des Täters bedingt (Busch 2002; Heinz 2002: 80; Rabe 2002: 115; vgl. Stubbs 2002). Diesem Aspekt versucht man in der Pra-

xis mit einer modifizierten Vorgehensweise Rechnung zu tragen: Die TOA-Standards sehen vor, in Fällen häuslicher Gewalt zunächst ausschließlich das Opfer und nur mit dessen Einwilligung den Täter zu kontaktieren und über das TOA-Angebot zu informieren (Standards 2004).

2. Befunde zum TOA in Fällen häuslicher Gewalt

2.1. Grundlage

Doch wie berechtigt sind die Einwände und Bedenken der TOA-Kritiker tatsächlich? Kann der Täter-Opfer-Ausgleich eine geeignete Interventionsform bei häuslicher Gewalt sein? Was wissen wir über die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen von Beziehungsgewalt? Das ist nicht viel, denn bislang liegen nur wenige Veröffentlichungen zur Thematik vor: Es finden sich Berichte von TOA-Praktikern (z.B. Klenzner 2001; WAA-GE 2007), zwei Gutachten zum TOA in Fällen von Beziehungsgewalt (Bannenberget al. 1999; Pelikan 1999), der Zwischenbericht zu einem Hamburger Modellprojekt zum TOA in Fällen von Beziehungsgewalt (Genegel & Gorzel 2003; vgl. Bannenberget al. 2002) sowie eine – allerdings unveröffentlichte – Studie zum Außergerichtlichen Tatausgleich² in Fällen häuslicher Gewalt (Pelikan & Hönisch 1999).

Die Autorin war an einem Forschungsprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Allgemeinen Strafrechts beteiligt, das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums an der Universität Bielefeld durchgeführt wurde (Bals, Hilgartner & Bannenberget al. 2005). Im Rahmen dieser Studie wurden

² Der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA) stellt das österreichische Pendant zum Täter-Opfer-Ausgleich dar.

sämtliche TOA-Verfahren analysiert, die im Jahr 2001 von TOA-Fachstellen in freier Trägerschaft und Gerichtshilfen in NRW bearbeitet wurden; insgesamt handelte es sich um 3.906 Fälle. Vor dem Hintergrund bisheriger Untersuchungen war zu erwarten, dass sich unter den analysierten Fällen überwiegend solche finden würden, in denen sich Beschuldigte und Geschädigte bereits vor der Straftat kannten (vgl. Kerner & Hartmann 2005: 61). Gleichwohl überraschte der hohe Anteil von Fällen aus dem engen sozialen Nahbereich: In 5,7% der Fälle waren Beschuldigte und Geschädigte verwandt, in 8,7% handelte es sich um eine Partnerschaft und in 5,3% um eine Ex-Partnerschaft.

In welchem Maße stößt nun der Täter-Opfer-Ausgleich bei den Opfern und Tätern häuslicher Gewalt auf Akzeptanz? Wie effizient ist der TOA bei der Bearbeitung von Beziehungsgewalt?

sich nicht um häusliche Gewalt handelte („übrige Verfahren“, n=3.397). Fälle häuslicher Gewalt werden mit dem Ziel eines differenzierten Vergleichs weiter danach aufgeschlüsselt, wie sich die Beziehung zur Tatzeit darstellte: In 331 dieser Fälle handelte es sich um solche von Gewalt in aktuell bestehenden Partnerschaften, in 178 Verfahren hatten sich die Beteiligten bereits vor der Anlassat des TOA getrennt.^{3,4}

2.2. Die TOA-Bereitschaft der Opfer und Täter häuslicher Gewalt

Zunächst zeigt sich, dass die Opfer häuslicher Gewalt sich nur geringfügig seltener zum TOA bereit erklärten als Opfer, die nicht von häuslicher Gewalt betroffen waren: In 43,6% der Fälle häuslicher Gewalt bestand auf Seiten der Opfer die Bereitschaft, sich auf einen TOA einzulassen; in den übrigen Ver-

Tabelle 1: TOA-Bereitschaft der Opfer häuslicher Gewalt

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Stimmt TOA zu	43,6% (n=222)	47,9% (n=1628)
Lehnt TOA ab	36,9% (n=188)	25,3% (n=861)
Nicht erreicht	0,4% (n=2)	0,5% (n=18)
Reagiert nicht	8,1% (n=41)	7,8% (n=265)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt oder nicht reagiert	8,3% (n=45)	15,5% (n=526)

p<.001

In wie vielen Fällen also gelingt ein Täter-Opfer-Ausgleich und wie verbindlich ist die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung tatsächlich? Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen, wobei Fälle häuslicher Gewalt (n=509) mit Verfahren verglichen werden, bei denen es

³ Verfahren, bei denen zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem eine verwandtschaftliche Beziehung bestand, werden nachfolgend vernachlässigt. Insoweit wird eine engere Definition häuslicher Gewalt vorgenommen, Gewalt beispielsweise zwischen Kindern und Eltern oder zwischen Geschwistern wird nicht berücksichtigt.

⁴ Erhoben wurde ausschließlich die Art der Partnerschaft zur Tatzeit, nicht die Art der Partnerschaft zur Zeitpunkt der Durchführung oder des Angebots des TOA.

Tabelle 2: TOA-Bereitschaft der Opfer häuslicher Gewalt (differenziert nach der Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Stimmt TOA zu	43,5% (n=144)	43,8% (n=78)
Lehnt TOA ab	39,3% (n=130)	32,6% (n=58)
Nicht erreicht	0,3% (n=1)	0,6% (n=1)
Reagiert nicht	6,6% (n=22)	10,7% (n=19)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt oder nicht reagiert	8,1% (n=27)	10,1% (n=18)

fahren liegt der entsprechende Anteil bei 47,9% (Tabelle 1). Während Opfer häuslicher Gewalt einen Ausgleichsversuch im Vergleich häufiger explizit ablehnten (36,9% vs. 25,3%), ist in der Vergleichsgruppe von den Vermittlern zu den Opfern häufiger kein Kontakt aufgenommen worden, weil der Täter die Teilnahme am TOA abgelehnt oder auf das Ausgleichsangebot nicht

reagiert hatte (15,5% vs. 8,3%) (siehe Tabelle 1).

Besonders bemerkenswert erscheint, dass sich hinsichtlich der Bereitschaft, einen TOA zu versuchen, keine Unterschiede zwischen Opfern von Gewalt durch den aktuellen Partner auf der einen und Opfern von Gewalt durch den Ex-Partner auf der anderen Seite ergeben:

Tabelle 3: TOA-Bereitschaft der Täter häuslicher Gewalt

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Stimmt TOA zu	51,5% (n=262)	60,8% (n=2065)
Lehnt TOA ab	23,0% (n=117)	25,0% (n=848)
Nicht erreicht	1,2% (n=6)	0,9% (n=30)

$p < .001$

Tabelle 4: TOA-Bereitschaft der Täter häuslicher Gewalt (differenziert nach der Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Stimmt TOA zu	49,2% (n=163)	55,6% (n=99)
Lehnt TOA ab	24,5% (n=81)	20,2% (n=36)
Nicht erreicht	0,9% (n=3)	1,7% (n=3)
Reagiert nicht	13,3% (n=44)	14,0% (n=25)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt oder nicht reagiert	10,9% (n=36)	6,8% (n=12)

In 43,5% bzw. 43,8% der Fälle erklärten sich die Opfer an der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens interessiert (siehe Tabelle 2).

Ein etwas anderes Bild ergibt sich hinsichtlich der Bereitschaft der Täter, sich auf einen TOA einzulassen. Hier zeigt sich, dass die TOA-Bereitschaft auf Seiten der Täter in Fällen häuslicher Gewalt geringer ausgeprägt war als in Fällen, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte (Tabelle 3). Täter, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer (Ex-)Partnerin vorgeworfen wurde, erklärten sich in 51,5% der Fälle zur Teilnahme am TOA bereit, in 23% der Fälle lehnten sie die Durchführung eines TOA explizit ab und in 13,6% reagierten sie nicht auf das Ausgleichsangebot. In Verfahren, bei denen es nicht um häusliche Gewalt ging, bestand hingegen bei 60,8% der Täter die Bereitschaft, sich auf einen TOA einzulassen, 25% lehnten einen TOA ausdrücklich ab und 9,5% zeigten keine Reaktion auf die Kontaktversuche der Vermittler.

Es wird jedoch zudem deutlich, dass häuslichen Gewalttätern im Vergleich häufiger keine Wahl blieb: In 9,4% der Fälle wurden sie durch den Vermittler nicht kontaktiert, weil sich die Gegenseite bereits gegen die Durchführung eines TOA entschieden oder auf das Ausgleichsangebot nicht reagiert hatte. In Fällen, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte, betraf dies lediglich 1,8% der Verfahren (siehe Tabelle 3).

Werden Fälle häuslicher Gewalt danach differenziert, ob die Paarbeziehung der Beteiligten zur Tatzeit aktuell bestand oder bereits gelöst war, zeigt sich Überraschendes: Täter, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer Ex-Partnerin vorgeworfen wur-

Tabelle 5: TOA-Bereitschaft beider Parteien

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
TOA-Bereitschaft beider Parteien	38,5% (n=196)	39,9% (n=1357)	39,9% (n=132)	36,0% (n=64)

de, erklärten sich etwas häufiger zur Teilnahme am TOA bereit als Täter, deren Paarbeziehung zum Opfer zur Tatzeit aktuell bestand (55,6% vs. 49,2%) (siehe Tabelle 4). Die Unterschiede zwischen den Fallgruppen sind allerdings statistisch nicht signifikant.

Vergleicht man schließlich den Anteil der Verfahren, in denen sich sowohl die Opfer als auch die Täter zur Teilnahme am TOA bereit erklärt haben, ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Fallgruppen: Bestand in 38,5% der Fälle häuslicher Gewalt auf beiden Seiten die Bereitschaft, sich auf einen TOA einzulassen, lag der entsprechende Anteil in Ver-

fahren, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte, bei 39,9%. In 39,9% der Fälle von Gewalt in aktuellen Paarbeziehungen zeigten sich Opfer und Täter an der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens interessiert; ereignete sich die Straftat vor dem Hintergrund einer bereits gelösten Paarbeziehung, betraf dies 36% der Fälle (siehe Tabelle 5).

2.3. Der Abschluss der Ausgleichsverfahren

Es ist ein vielfach replizierter Befund, dass TOA-Verfahren ganz überwiegend mit einer einvernehmlichen Regelung abge-

schlossen werden können, wenn sich beide Parteien einmal dazu bereit erklärt haben, einen Ausgleich zu versuchen (z.B. Kerner & Hartmann 2005: 88). Dies zeigt sich auch in der Bielefelder Untersuchung: In 87% der Fälle, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte und in denen sowohl Opfer als auch Täter ihre Bereitschaft zum TOA erklärten, konnte eine einvernehmliche Regelung gefunden werden. In weiteren 2,7% der Fälle war eine teilweise Regelung möglich, d.h. es konnten nicht alle Aspekte geklärt werden – beispielsweise nur die immaterielle Seite, nicht aber materielle Tatfolgen bereinigt werden – oder einer der Beteiligten behielt sich rechtliche Schritte vor. In 10,3% der Fälle scheiterte der TOA, wurde also ohne Regelung abgeschlossen (siehe Tabelle 6).

Wie sich zeigt, gilt diese ausgesprochen positive Bilanz des Täter-Opfer-Ausgleichs auch für Fälle häuslicher Gewalt: In 88,2% der Fälle von Beziehungsgewalt, in denen sich beide Beteiligte zur Teilnahme am TOA bereit erklärt haben, wurde das Ausgleichsverfahren mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen, in 3,6% wurde eine teilweise Regelung erzielt. In lediglich 8,3% aller Fälle häuslicher Gewalt war es nicht möglich, im Rahmen des TOA eine Regelung zu finden.

Besonders bemerkenswert erscheint, dass sich hinsichtlich des Ergebnisses der Ausgleichsverfahren zwischen Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen und Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen nur geringfügige Unterschiede ergeben (Tabelle 7). Der Anteil der Fälle, in denen der TOA mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden konnte, fällt in beiden Gruppen etwa gleich hoch aus (87,7% vs.

Tabelle 6: Ergebnis der Ausgleichsversuche

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Kein Ergebnis	8,3% (n=14)	10,3% (n=120)
Teilweise Regelung	3,6% (n=6)	2,7% (n=31)
Einvernehmliche Regelung	88,2% (n=149)	87,0% (n=1007)

Tabelle 7: Ergebnis der Ausgleichsversuche (differenziert nach der Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Kein Ergebnis	7,0% (n=8)	12,2% (n=6)
Teilweise Regelung	5,3% (n=6)	0,0%
Einvernehmliche Regelung	87,7% (n=100)	85,7% (n=42)

85,7%). In 5,3% der Verfahren, in denen die Paarbeziehung der Beteiligten zum Tatzeitpunkt aktuell bestand, konnte zumindest eine teilweise Regelung erzielt werden, während der TOA in 7% der Fälle ergebnislos abgeschlossen wurde. Teilweise Regelungen gab es in Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen nicht; in 12,2% dieser Fälle wurde der TOA letztlich ohne Regelung abgeschlossen (siehe Tabelle 7).

2.4. Die Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung

Ähnlich wie im Hinblick auf den Abschluss von Ausgleichsverfahren ist es ein empirisch gesicherter Befund, dass die im TOA getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen ganz überwiegend eingehalten werden (Kerner & Hartmann 2005: 103). Bedingt ist dies durch das

Merkmal der Parteiautonomie: Die Beteiligten entscheiden sich freiwillig für die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich und einigen sich autonom auf eine aus ihrer Sicht angemessene Wiedergutmachungsleistung. Damit ergibt sich eine wesentlich höhere Ergebnisidentifikation und Akzeptanz als in Fällen einer von Dritten oktroyierten Entscheidung (Falk 1999: 169f.; Montada & Kals 2001: 244; Netzig 2000: 2f.; Tränkle 2003: 300; Walgrave 2003: 75).

Auch die hohe Akzeptanz und Verbindlichkeit der Wiedergutmachungsvereinbarung wird durch die Bielefelder Untersuchung bestätigt: In nahezu 83% der Verfahren, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte, wurde die Wiedergutmachungsvereinbarung vollständig eingehalten und in 9% der Fälle wurden die Leistungen zum

Zeitpunkt der Aktenanalyse laufend noch erbracht. In 4,2% der Verfahren wurde die Wiedergutmachungsvereinbarung zumindest teilweise eingehalten, in lediglich 4% der Fälle wurden die vereinbarten Leistungen gar nicht erbracht (siehe Tabelle 8).

Wie stellt sich dieses Bild nun für Fälle von Beziehungsgewalt dar? Auch für diese Verfahren zeigt sich, dass die Wiedergutmachungsvereinbarungen von hoher Verbindlichkeit sind: In 79,9% der Fälle von Beziehungsgewalt wurden die im TOA vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, in 3,5% wurde die Wiedergutmachungsvereinbarung zumindest teilweise eingehalten und in 11,8% der Fälle wurden die Leistungen zum Zeitpunkt der Akteneinsicht laufend erbracht. In lediglich 4,9% der Fälle häuslicher Gewalt, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich mit einer irgendwie gearteten Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurde, hielt der Täter diese Vereinbarung nicht ein.

Tabelle 8: Erfüllung der vereinbarten Leistungen

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Vollständig	79,9% (n=115)	82,7% (n=843)
Teilweise	3,5% (n=5)	4,2% (n=43)
Leistungen wurden noch erbracht	11,8% (n=17)	9,0% (n=92)
Überhaupt nicht	4,9% (n=7)	4,0% (n=41)

Tabelle 9: Erfüllung der vereinbarten Leistungen (differenziert nach Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Vollständig	81,4% (n=83)	75,0% (n=30)
Teilweise	3,9% (n=4)	2,5% (n=1)
Leistungen wurden noch erbracht	11,8% (n=12)	12,5% (n=5)
Überhaupt nicht	2,9% (n=3)	10,0% (n=4)

Werden Fälle häuslicher Gewalt erneut danach differenziert, ob sich die Anlasstat des TOA vor dem Hintergrund einer bestehenden Paarbeziehung ereignete oder ob sich die Beteiligten bereits vor der Straftat getrennt haben, ergibt sich in der Tendenz, dass die Wiedergutmachungsvereinbarungen in Fällen von Gewalt in aktuell bestehenden Paarbeziehungen etwas häufiger eingehalten wurden: In 81,4% der Fälle von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen wurden die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, in nur 2,9% hielt der Täter die Wiedergutmachungsvereinbarung gar nicht ein. Etwas anders stellt sich das Bild in Verfahren dar, in denen die Paarbeziehung der Beteiligten zur Tatzeit bereits nicht mehr bestand: Hier wurde die Wie-

dergutmachungsvereinbarung in 75% vollständig und in 10% gar nicht eingehalten. Der Unterschied zwischen den Fallgruppen ist allerdings statistisch nicht signifikant (siehe Tabelle 9).⁵

3. Die Bilanz des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt

Festzuhalten bleibt, dass sich eine äußerst positive Bilanz ergibt, wenn zur Beurteilung des TOA drei zentrale Effizienzkriterien – nämlich der Anteil der Fälle mit beiderseitiger TOA-Bereitschaft, mit einvernehmlicher Regelung und mit vollständig eingehaltener Wiedergutmachungsvereinbarung – herangezogen werden. Danach zeichnet sich folgendes Bild ab:

- Der Täter-Opfer-Ausgleich stößt bei Opfern und Tätern häuslicher Gewalt durchaus häufig auf Interesse. Der Anteil der Fälle mit beiderseitiger Bereitschaft, einen TOA zu versuchen, fällt in Verfahren betreffend häusliche Gewalt ebenso hoch aus wie in TOA-Verfahren, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelt.
- Die Ausgleichsverfahren werden in Fällen häuslicher Gewalt in der ganz überwiegenden Mehrheit positiv, also mit einer einvernehmlichen Regelung, abgeschlossen. Der Anteil der in dieser Form beendeten Verfahren differiert nicht zwischen Fällen häuslicher Gewalt und Verfahren,

bei denen es nicht um häusliche Gewalt geht.

- Die Wiedergutmachungsvereinbarung ist (auch) in Fällen häuslicher Gewalt von hoher Verbindlichkeit: Sie wird (auch) von Tätern, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer (Ex-)Partnerin vorgeworfen wird, ganz überwiegend eingehalten.

Hinsichtlich dieser drei Effizienzkriterien ergeben sich zudem bemerkenswerter Weise kaum nennenswerte Unterschiede zwischen Fällen häuslicher Gewalt, bei denen sich die Straftat vor dem Hintergrund einer bestehenden Partnerschaft ereignete und solchen Fällen, in denen sich die Beteiligten bereits vor der Anlasstat des TOA getrennt haben:

- Ein Täter-Opfer-Ausgleich stößt auch dann bei den Beteiligten häufig auf Interesse, wenn vor der Anlasstat eine Trennung erfolgt ist.
- Der Anteil der Verfahren, die mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden können, divergiert zwischen Fällen von Gewalt in Partnerschaften und Fällen von Gewalt in Ex-Partnerschaften nicht.
- Lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung ergeben sich geringfügige – und statistisch nicht signifikante – Unterschiede zwischen den Fallgruppen: Besteht die Partnerschaft der Beteiligten zur Tatzeit aktuell, werden die im Rahmen des TOA vereinbarten Leistungen etwas häufiger

erbracht als in Fällen, in denen die Partnerschaft bereits nicht mehr besteht.

Diese Befunde allein lassen freilich kaum den Schluss zu, der Täter-Opfer-Ausgleich sei eine geeignete Maßnahme zur Intervention bei häuslicher Gewalt. Vielmehr handelt es sich bei den hier berichteten Aspekten um Fragmente eines ganzen Bildes, das am Ende der Frage stehen muss, ob der Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen von Beziehungsgewalt eine angemessene und wirksame Reaktion darstellen kann. Ganz wesentliche Elemente dieses Bildes müssen die Sichtweisen, die Wahrnehmungen und Bewertungen der Opfer und Täter häuslicher Gewalt sein. Hier gibt es – um wortwörtlich „im Bilde“ zu bleiben – noch viele weiße Flecken, die die Begleitforschung zu füllen hat. Einige viel versprechende „Farbtupfer“ gibt es jedoch bereits jetzt:

Literaturverzeichnis

Bals, N. (2008): Häusliche Gewalt – Die Entdeckung eines sozialen Problems, konträre Strömungen und Deutschland als „Entwicklungsland“. In A. Groenemeyer & S. Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik*. Festschrift für Günter Albrecht. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 98 – 114.

Bals, N., Hilgartner, C. & Bannenberg, B. (2005): Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen. Mönchengladbach: Forum Verlag.

Bannenberg, B. & Uhlmann, P. (1998): Die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs in Wissenschaft und Kriminalpolitik. In BMJ (Hrsg.), *Täter-Opfer-*

⁵ Gleichwohl erscheint es durchaus plausibel, dass eine Vereinbarung zugunsten der aktuellen Partnerin vom Täter nicht selten tatsächlich als verbindlicher wahrgenommen wird als eine Vereinbarung zugunsten der Ex-Partnerin.

- Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1 – 47.
- Bannenberg, B. (2002): Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen: Eignung und Grenzen der Mediation in einem problematischen Konfliktfeld – Bericht über ein Modellprojekt in Hamburg. *Forum Mediation*, 2/2002, 42 – 53.
- Bannenberg, B., Weitekamp, E., Rössner, D. & Kerner, H.-J. (1999): Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Baden-Baden: Nomos
- Belknap, J., Fleury, R.E., Melton, H.C., Sullivan, C.M. & Leisenring, A. (2001): To go or not to go? Preliminary findings on battered women's decisions regarding court cases. In H.M. Eigenberg (Ed.), *Women battering in the United States: Till death do us part*. Prospect Heights: Waveland Press, 319 – 326.
- Beulke, W. & Theerkorn, G. (1995): Gewalt im sozialen Nahraum – Beratungsaufgabe als (ein) Ausweg? Bericht über das „Passauer Modell“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 15, 10, 474 – 481.
- Beulke, W. (1994): Gewalt im sozialen Nahraum – Zwischenbericht eines Modellprojektes. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77, 6, 360 – 376.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004b): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Langfassung. Berlin.
- Busch, R. (2002): Domestic violence and restorative justice initiatives: Who pays if we get it wrong? In H. Strang & J. Braithwaite (Eds.), *Restorative justice and family violence*. Melbourne: Cambridge University Press, 223 – 248.
- Dobash, R.P., Dobash, R.E., Cavanagh, K. & Lewis, R. (2000): *Changing violent men*. Thousand Oaks: Sage.
- Duff, A. (2003): Restoration and retribution. In A. von Hirsch, J. Roberts & A. Bottoms (Eds.), *Restorative justice and criminal justice: Competing or reconcilable paradigms?* Oxford: Hart Publishing, 43 – 59.
- Erez, E. & Belknap, J. (1998): In their own words: Battered women's assessment of the criminal processing system's responses. *Violence and Victims*, 13, 3, 251 – 268.
- Falk, G. (1999): Mit dem Recht kämpfen, mit der Mediation verbinden? In C. Pelikan (Hrsg.), *Mediationsverfahren – Horizonte, Grenzen, Innenansichten*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie. Baden Baden: Nomos, 165 – 170.
- Ford, D.A. (2003): Coercing victim participation in domestic violence prosecutions. *Journal of Interpersonal Violence*, 18, 6, 669 – 684.
- Genegel, U. & Gorzel, T., unter Mitarbeit von Mau-Winter, K. (2003): *Der „Täter-Opfer-Ausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen“*. Modellprojekt. Unveröffentlichter Bericht. Hamburg.
- Glaeser, B. (2004): Victim-offender mediation in cases of domestic violence. Paper presented at the third conference of the European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice, „Restorative justice: Where are we heading?“. Budapest, 14.-16.10.2004.
- Graham-Kevan, N. & Archer, J. (2003a): Intimate terrorism and common couple violence: A test of Johnson's predictions in four British samples. *Journal of Interpersonal Violence*, 18, 11, 1247 – 1270.
- Graham-Kevan, N. & Archer, J. (2003b): Physical aggression and control in heterosexual relationships: The effect of sampling. *Violence and Victims*, 18, 2, 181 – 196.
- Haller, M., Höllinger, F., Pinter, A. & Rainer, B. (1998): *Gewalt in der Familie. Ergebnisse einer soziologischen Studie in Zusammenarbeit mit Sozialeinrichtungen, Polizei und Gericht*. Graz: Leykam.
- Hare, S.C. (2006): What do battered women want? Victims' opinions on prosecution. *Violence and Victims*, 21, 5, 611 – 628.
- Heinz, A. (2002): *Jenseits der Flucht. Neue Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt im Vergleich*. Opladen: Leske & Budrich.
- Hooper, S. & Busch, R. (1996): Domestic violence and restorative justice initiatives: The risks of new panacea. http://www.waikato.ac.nz/law/wlr/special_1996/4_hooperbusch.html.
- Hudson, B. (2002): Restorative justice and gendered violence: Diversion or effective justice? *British Journal of Criminology*, 42, 2, 616 – 634.
- Johnson, M.P. & Ferraro, K.J. (2000): Research on domestic violence in the 1990s: Making distinctions. *Journal of Marriage and the Family*, 62, 4, 948 – 963.
- Johnson, M.P. (1995): Patriarchal terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women. *Journal of Marriage and the Family*, 57, 2, 283 – 294.
- Johnson, M.P. (2001): Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In A. Booth, A.C. Crouter & M. Clements (Eds.), *Couples in conflict*. Mahawk: Lawrence Erlbaum, 95 – 104.
- Kerner, H.-J. & Hartmann, A., unter Mitarbeit von S. Lenz. (2005): *Täter-Opfer-Ausgleich in der Statistik. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002*. Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.
- Klenzner, J. (2001): Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen des TOA bei Partnerschaftskonflikten. *TOA-Infodienst*, 14, 21 – 26.
- Lesting, W. & Traub, C. (1996): *Schlichten oder strafen? Zur Reaktion von Polizei und Justiz auf Beziehungsgewalt*. Projektbericht. Bremen.
- Leuze-Mohr, M. (2001): *Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten – Ursachen, Motivationen, Auswirkungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Lewis, R., Dobash, R.E., Dobash, R.P. & Cavanagh, K. (2000): *Protection,*

- prevention, rehabilitation or justice? Women's use of the law to challenge domestic violence. *International Review of Victimology*, 7, 1-3 (Domestic Violence: Global Responses), 179 – 205.
- Matefi, G. (2003): Mediation bei häuslicher Gewalt? *FamPra.ch*, 4, 2, 260 – 272.
- Matt, E. (1999): Mediation statt Strafrecht? Für eine „restorative justice“. *DVJJ-Journal*, 163, 1, 44 – 49.
- Matt, E. (2002): Verantwortung und (Fehl-) Verhalten. Für eine restorative justice. Münster: LIT-Verlag.
- Montada, L. & Kals, E. (2001): Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen. Weinheim: Beltz.
- Mühlfeld, S. (2002): Mediation im Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt in Schule und Strafvollzug. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Netzig, L. (2000): „Brauchbare Gerechtigkeit“: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Oberlies, D. (2001): Offener Brief. Einrichtung einer Täter-Opfer-Ausgleichsstelle bei Gewalttaten in Paarbeziehungen. *Streit* 2/2001, 87 – 88.
- Peled, E., Eisikovits, Z., Enosh, G. & Winstok, Z. (2000): Choice and empowerment for battered women who stay: Toward a constructivist model. *Social Work*, 45, 1, 9 – 25.
- Pelikan, C. & Hönisch, B. (1999): Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Das Strafverfahren und der Außergerichtliche Tatausgleich. Zwei Bände. Unveröffentlichter Bericht. Wien.
- Pelikan, C. & Stangl, W. (1994): „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen. In W. Hammerschick, C. Pelikan & A. Pilgram (Hrsg.), *Ausweg aus dem Strafrecht – Der „Außergerichtliche Tatausgleich“*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie. Baden-Baden: Nomos, 47 – 74.
- Pelikan, C. (1999): Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen: Ein Gutachten. Hamburg: Senatsamt für die Gleichstellung.
- Pelikan, C. (2004): Das Mediationsverfahren bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. In S. Barton (Hrsg.), *Beziehungsgewalt und Strafverfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs*. Baden-Baden: Nomos, 63 – 76.
- Rabe, H. (2002): Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. *Streit* 3/2002, 111 – 119.
- Roberts, A.R. (2007): Domestic violence continuum, forensic assessment, and crisis intervention. *Families in Society*, 88, 1, 30 – 43.
- Rosen, K.H., Stith, S.M., Few, A.L., Daly, K.L. & Tritt, D.R. (2005): A qualitative investigation of Johnson's typology. *Violence and Victims*, 20, 3, 319 – 334.
- Schwarz-Schlöglmann, M. (2003): Spannungsfeld Strafverfolgung und Opferinteressen. In U. Floßmann (Hrsg.), *Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien*. Linz, 83 – 103.
- Schweikert, B. & Baer, S. (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. Baden-Baden: Nomos.
- Standards zur Bearbeitung von TOA-Fällen aus dem sozialen Nahraum (2004). Hannover. Zitiert: Standards 2004.
- Stubbs, J. (2002): Domestic violence and women's safety: Feminist challenges to restorative justice. In H. Strang & J. Braithwaite (Eds.), *Restorative justice and family violence*. Cambridge: Cambridge University Press, 42 – 61.
- Tränkle, S. (2003): Die Bedeutung einer gemeinsamen Situationsrahmung. *Interaktionssociologische Anmerkungen zum Täter-Opfer-Ausgleich*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86, 4, 299 – 309.
- Velten, P. (2003): Probleme der Strafverfolgung in den Fällen von Partnergewalt im österreichischen Straf- und Strafprozessrecht. In U. Floßmann (Hrsg.), *Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien*. Linz: Trauner, 7 – 58.
- WAAGE Hannover e.V. (2007): Tätigkeitsbericht der WAAGE Hannover 2006. Hannover. Zitiert WAAGE 2007.
- Walgrave, L. (2003): Imposing restoration instead of inflicting pain. In A. von Hirsch, J. Roberts & A. Bottoms (Eds.), *Restorative justice and criminal justice: Competing or reconcilable paradigms?* Oxford: Hart Publishing, 61 – 78.
- WiBIG (2004a): Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Band I. Osnabrück.
- WiBIG (2004b): Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt. Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Band II. Osnabrück.
- Zürcher, U. (2002): Widerspenstiges Wundermittel: Soziale Trainingskurse als Erweiterung herkömmlicher Sanktionen? In R. Logar, U. Rösemann & U. Zürcher (Hrsg.), *Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm*. Bern u.a.: Verlag Paul Haupt, 55 – 73.

Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation – Fragen aus der Opferhilfe

Reinhard Böttcher

Wer eingeladen ist, einen Gastvortrag zu halten, bedankt sich für die Einladung. Das tue ich hiermit.

Er überlegt sich auch, warum er eingeladen wurde, inwiefern er Gast ist und was man von dem Gast erwartet. Ich denke, man hat mich in meiner Eigenschaft als Bundesvorsitzender des WEISSEN RINGS eingeladen und erwartet, dass ich aus der Sicht dieser Opferhilfsorganisation etwas zu TOA und Mediation im Strafrecht sage. Das will ich tun. Trotzdem verantworte ich natürlich persönlich, was ich Ihnen vortrage.

Die Einladung an mich ist eine Gegeneinladung. Herr Delattre hat auf unsere Einladung beim letztjährigen Opferforum des WEISSEN RINGS referiert. Einladung und Gegeneinladung, Besuch und Gegenbesuch zwischen dem TOA-Servicebüro der DBH und dem WEISSEN RING, das ist nicht selbstverständlich. Ich freue mich über den Brückenschlag und bin gerne gekommen, Herr Delattre.

Aber jetzt: Wer ist der WEISSE RING, was tut er, was denkt er über TOA und Mediation im Strafrecht

1. Die Position des WEISSEN RINGS

a) Die meisten von Ihnen werden eine Vorstellung davon haben, was der WEISSE RING ist. Deshalb rufe ich nur noch einmal kurz in Erinnerung:

Der WEISSE RING wurde 1976 als Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten gegründet. Er traf mit seinen Zielen und Aktivitäten auf ein in unserer Gesellschaft verbreitetes Bedürfnis. Verhältnismäßig rasch hat er sich zu einer großen Hilfsorganisation entwickelt. Heute zählt er knapp 60 000 Mitglieder. Mehr als 3000 Frauen und Männer engagieren sich als ehrenamtliche Mitarbeiter und lassen sich zu diesem Zweck in Seminaren aus- und weiterbilden. In 420 sogenannten Außenstellen organisiert, sind sie überall in Deutschland im Einsatz. Sie werden von einem Stab hauptamtlicher Mitarbeiter unterstützt. Aber die Arbeit an der Front und auch die Leitungsaufgaben liegen in der Hand von Ehrenamtlichen.

Unsere Kernaufgabe ist die Opferhilfe. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen Menschen, die Opfer einer vorsätz-

lichen Straftat geworden sind und deshalb Hilfe suchen, mit Rat und Tat. Sie leisten menschlichen Beistand, sie beraten, unterstützen und begleiten das Opfer bei der Bewältigung der Tatfolgen, sie helfen nicht zuletzt bei den notwendigen Kontakten mit Behörden. Sie leisten auch geldwerte Hilfe und vermitteln, wo angezeigt und möglich, die Hilfe anderer Einrichtungen und Stellen, mit denen wir im Netzwerk der Hilfen zusammenarbeiten.

Wir erfassen exakt nur die Opfer, die geldwerte Leistungen von uns erhalten. Das sind jährlich etwas über 10.000. 80 % davon sind Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten. Wir haben es also in weit überdurchschnittlichem Maße mit Opfern zu tun, die durch die Straftat schwer geschädigt sind, möglicherweise eine Therapie benötigen. Die Opfer, die wir betreuen, sind in vielen Fällen nebenklageberechtigt. Nicht selten haben sie Versorgungsansprüche nach dem OEG. Die Zusammenarbeit mit Anwälten und Therapeuten ist für uns Alltag. Nicht nur mit Polizei und Justiz sondern auch mit der Versorgungsverwaltung müssen unsere Mitarbeiter im Interesse der Opfer guten Kontakt haben.

Unsere wichtigste Hilfe ist der menschliche Beistand, die Unterstützung in einer schwierigen Lebenssituation. Unter unseren geldwerten Hilfsmaßnahmen sind besonders bedeutsam Beratungsschecks für eine anwaltliche oder eine psychotherapeutische Erstberatung. Auch weitergehende Rechts-hilfen, die Übernahme von Anwaltskosten in strafrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten spielen eine große Rolle, aber auch Geldleistungen zur Überbrückung akuter Notlagen.

Das Geld, das wir dafür brauchen, erhalten wir durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, zu einem kleineren Teil auch durch Zuweisung von Geldbußen. Mittel aus öffentlichen Haushalten nehmen wird nicht in Anspruch. Wir sind also eine lupenreine NGO, eine bürger-schaftliche, zivilgesellschaftliche Hilfseinrichtung, die, ich habe es gesagt, vor allem von Opfern schwerer Straftaten in Anspruch genommen wird. Fahrlässige Straftaten scheiden schon nach unserer Satzung als Auslöser von Hilfen aus. Leichtere vorsätzliche Straftaten führen vergleichsweise selten dazu, dass man sich an uns wendet.

Wer uns unterstützt, insbesondere als ehrenamtlicher Mitarbeiter, tut das aus sozialer Verantwortung für eine lange vernachlässigte Gruppe von Menschen, denen oft schweres Leid zugefügt wurde. Er wird geleitet von Mitgefühl mit diesen Menschen, die nicht selten von einer Stunde auf die andere ins Unglück gestürzt wurden. Er will etwas tun für die Gerechtigkeit und stellt sich deshalb auf die Seite der Opfer. Ähnlich wie die Beamtinnen und Beamten der Polizei, die das Opfer alsbald nach der Tat

antreffen, sozusagen wenn es blutet und zittert, erleben unsere Mitarbeiter die Verletzungen und den Schrecken der Opfer vielfach sehr unmittelbar, sollen und wollen sie doch möglichst bald nach der Tat Kontakt mit dem Opfer aufnehmen, wenn das Opfer Hilfe am nötigsten braucht.

b) Wenn Sie diesen Mitarbeitern den Täter-Opfer-Ausgleich und die Mediation in Strafsachen anpreisen wollen, meine Damen und Herren, dann tun Sie sich schwer, das können Sie sich leicht vorstellen. Wer die Verletzungen, den Schrecken eines Gewaltopfers vor Augen hat, der schluckt erst einmal, wenn von einem Ausgleich die Rede ist und dann noch von einem Ausgleich vom Täter zum Opfer.

Umso bemerkenswerter ist es, dass der WEISSE RING sich nicht nur von Anfang an zur Kriminalitätsvorbeugung als weiterer Aufgabe neben der Opferhilfe bekannt hat sondern seit etwa 10 Jahren auch die Förderung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des TOA als Ziele in seiner Satzung verankert hat.

Darauf komme ich gleich. Vorher will ich nur noch erwähnen, dass der WEISSE RING, das nehmen Sie alle wahr und auch das ist in unserer Satzung von jeher vorgesehen, sich als Fürsprecher der Opferbelange versteht und betätigt, als Lobby der Opfer gegenüber dem Staat, nicht zuletzt gegenüber dem staatlichen Gesetzgeber, aber auch als Lobby gegenüber der Öffentlichkeit, vor allem gegenüber den Medien. Wir setzten uns ein für eine effektive Verbrechenverhütung, für eine bessere Rechtsstellung des Verletzten, für eine opferfreundliche Anwendung des geltenden Rechts, für mehr Sen-

sibilität gegenüber den Opferinteressen und für mehr Hilfsbereitschaft angesichts ihrer Nöte. Dabei werden wir beraten von renommierten Experten, die in unseren Fachbeiräten mitarbeiten, und unterstützt von vielen Freunden, die wir in den verschiedensten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen haben. Wir glauben und werden darin von maßgeblicher Seite immer wieder bestätigt, dass wir in Deutschland viel bewegen konnten im Interesse der Opfer von Kriminalität.

Ein Tätigkeitsfeld für unsere Lobbyarbeit, das in jüngerer Zeit Bedeutung gewinnt, ist Europa. Die Opferhilfeeinrichtungen in den Mitgliedstaaten der EU haben sich zusammengeschlossen –European Victim Support heißt der Zusammenschluss –, um gegenüber den Organen der Gemeinschaft und gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten für Verbesserungen im Opfer-schutz einzutreten. Den Rahmenbeschluss der EU vom 15. 3. 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren kann man mit dieser Lobbyarbeit in Zusammenhang bringen, auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über Opferhilfe vom 14. 6. 2006. Gemeinsam wollen wir etwas voranbringen für die Opfer von Kriminalität. Und wir tauschen uns aus und lernen voneinander über best practice in der Opferhilfe.

Aber zurück zu unserem Satzungsziel der Förderung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des TOA. Es war, habe ich mir erzählen lassen, nicht leicht, dieses Ziel in unserer Satzung zu verankern. Auch bei uns bedarf es für Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit. Es gab, jedenfalls in den Anfangsjahren des TOA, immer wieder Fälle, in denen die Op-

fer unter Versöhnungsdruck gerieten, das Gefühl hatten, dass sie dazu herhalten sollen, eine Einstellung des Strafverfahrens gegen den Täter zu ermöglichen. Die Fälle sind in den Köpfen unserer Mitarbeiter gespeichert. Trotzdem ist es geschehen: Eine Hilfsorganisation, die sich an der Seite des Opfers sieht, hat sich dazu entschlossen, sich nicht nur die Förderung der Schadenswiedergutmachung auf die Fahne zu schreiben. Das ist, da Schadenswiedergutmachung ja ein handgreifliches Opferinteresse ist, vielleicht nicht so schwer zu verstehen. Sie tritt auch für Förderung des TOA ein, bei dem die Befriedigung von Opferinteressen nicht immer so leicht auszumachen ist. Das ist ein beachtenswerter Vorgang.

Freilich spricht unsere Satzung nur von der Förderung einschlägiger Projekte. Das hat sicher damit zu tun, dass der TOA, jedenfalls im allgemeinen Strafrecht, vor 10 Jahren noch nicht so etabliert war wie heute und, ich sage das einmal so, noch nicht so durchdrungen vom Geist der Mediation. Aber auch in einer solchen Aussage liegt eine grundsätzliche Weichenstellung, die Aussage, dass ein TOA jedenfalls in bestimmten Fällen im Interesse des Opfers sein kann. Von diesem Ausgangspunkt aus ist es folgerichtig, wenn unsere Satzung erläuternd fortfährt, es könne sachgerecht sein, das Opfer bei einem TOA zu beraten und zu betreuen, es eventuell auch zum Ausgleichsgespräch zu begleiten.

Letzteres hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt. Wenn ich nachfrage höre ich, dass unsere Mitarbeiter den Eindruck hatten, nicht willkommen zu sein. TOA hat überhaupt in den Fällen, die der WEISSE RING betreut, bisher nur in Einzelfäl-

len stattgefunden. Wir reden also im Wesentlichen über die Zukunft.

Für die Zukunft gilt: Der WEISSE RING hat in seiner Satzung gegenüber dem TOA eine grundsätzlich positive Haltung eingenommen. TOA wird in gleichem Atem mit der Schadenswiedergutmachung befürwortet. Auch in unseren strafrechtspolitischen Forderungen, die wir kürzlich neu gefasst haben, ist der TOA auf die Schadenswiedergutmachung bezogen, so verstanden solle er häufiger als bisher genutzt werden. Fokussiert auf den Schadensausgleich, geben wir also einen Anstoß, häufiger als bisher einen Ausgleich anzustreben.

Wiedergutmachung und TOA, dazu gibt es also positive Aussagen bei uns. Wenn wir englisch sprechen müssen wie in der Zusammenarbeit mit unseren europäischen Schwesterorganisationen, reden wir auch von mediation oder von penal mediation. Im Übrigen gibt es zur Mediation bisher keine offizielle Äußerung von uns. Freilich unterstützen wir im Rahmen unserer Arbeit auf dem Feld der Prävention schon seit einigen Jahren finanziell und organisatorisch ein Projekt der Schulmediation, „Mediate“ heißt es, das von der Fachgruppe Schule und Jugendarbeit des Bundesverbands Mediation ausgearbeitet wurde. Ich werde im Folgenden von TOA und Mediation sozusagen in einem Atem sprechen. Lassen Sie mich jetzt einen Blick auf die Opferinteressen werfen, an die wir denken, wenn wir über TOA und Mediation sprechen.

2. Opferinteressen und Ausgleichsverfahren

Man kann den TOA und die Mediation in Strafsachen von den unterschiedlichsten Gesichtspunkten aus betrachten und das ist ja auch ausgiebig geschehen. Die Literatur ist, vor allem zum TOA, inzwischen unübersehbar.

Die Interessenlage des Täters haben wir schon kurz berührt. Bringt ein TOA Vorteile für ihn? In aller Regel schon. Er kann sich nach Maßgabe des § 46a StGB Strafmilderung verdienen, in weniger schweren Fällen auch eine Einstellung nach § 153 b StPO oder nach §§ 45, 47 JGG. Schon sein ernsthaftes Bemühen um einen TOA bringt ihn auf die Gewinnerstraße. Er kann Verteidigungsmöglichkeiten einbüßen, gewiss. Das wird er, wenn er überführt ist, aber leicht verschmerzen. Es mag ihm schwer fallen, über seine Tat zu sprechen. Aber wenn er kühl überlegt: Vorteile bringt ihm ein TOA.

Dann gibt es die staatlichen Interessen an einer wirksamen und zugleich humanen Strafrechtspflege. Für sie ist zentral die Frage nach der präventiven Wirkung derartiger „weicher“ Reaktionen. Ist der TOA, ist die Mediation in Strafsachen spezialpräventiv, als Mittel zur Rückfallverhütung sinnvoll? Damit hat sich Herr Rössner heute eingehend befasst. Sind sie generalpräventiv wirksam? Wirken sie abschreckend? Sind sie geeignet zur Verteidigung der Rechtsordnung, zur Stärkung des Vertrauens in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung? Fördern sie die Identifikation mit ihr? Wenn ja, in welchem Maße?

Inwieweit können TOA und Mediation also die herkömmlichen Strafen ersetzen? Die Wissenschaft beschäftigt sich damit,

wie Schadenswiedergutmachung und TOA in unsere strafrechtlichen Systeme einzuordnen sind, insbesondere in das System der Strafzwecke. Sie bemüht sich um empirische Erkenntnisse, u. a. auch zur Opferzufriedenheit.

Dann gibt es die Ressourcenfrage. TOA und Mediation sind nicht billig. Wer soll den Aufwand tragen, wer ist dazu bereit? Und sie kosten Zeit. Lohnt sich der Aufschub im Verfahrensablauf, den ein TOA in der Regel benötigt, lohnt sich der Personalaufwand? Wird gefragt.

Und dann sind da noch, das darf man nicht verschweigen, die beruflichen Interessen derer, für die TOA und Mediation in Strafsachen als Tätigkeitsfelder in Betracht kommen, die Sozialpädagogen und Psychologen und Juristen, die sich dafür haben ausbilden lassen oder dies beabsichtigen.

Über das alles will ich heute nicht sprechen. Vor 15 Jahren, beim 3. TOA-Forum im Jahr 1993 habe ich einmal so eine Gesamtbeurteilung versucht. Heute will ich, wie es dem Bundesvorsitzenden des WEISSEN RINGS zukommt, ausschließlich nach den Opferinteressen am TOA, an der Mediation, fragen. Ich werde fragen, wo der Nutzen für das Opfer liegt.

Also: Um welche Opferinteressen geht es? Die Schadenswiedergutmachung haben wir erwähnt. Der Ausgleich des durch die Straftat angerichteten Schadens, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein Schmerzensgeld, das sind handgreifliche Opferinteressen, die wir vielfach antreffen, auch bei psychisch schwer betroffenen Opfern. Auch die Rechtsordnung misst ihnen große Bedeutung bei. Deshalb wurde die Geltendmachung im Rahmen des Strafprozesses, im sogenannten Adhäsionsverfah-

ren, erleichtert. Das ist ein gutes, im Ausland viel praktiziertes Verfahren, dem wir auch bei uns häufigere Anwendung wünschen müssen. Dafür setzt sich der WEISSE RING ein. Es gibt im Einzelfall praktische Argumente, nicht auf diesen Weg zu setzen, sondern frühzeitig eine außergerichtliche Vereinbarung mit dem Täter über die Zahlung von Schadensersatz und/ oder Schmerzensgeld anzustreben. Über einen möglichen Weg wird Herr Dr. Jofer morgen ein Referat halten. Schadensersatz unter Einschluss von Schmerzensgeld ist jedenfalls ein Basisinteresse des Opfers.

Das sieht man auch in unseren europäischen Nachbarländern so. In dem Forderungskatalog, auf den sich die europäischen Opferhilfeorganisationen schon 1996 verständigt haben, ist die Entschädigung des Opfers durch den Täter ein zentraler Punkt. Der europäische Gesetzgeber hat das aufgegriffen. Art. 9 des erwähnten Rahmenbeschlusses der EU über die Stellung des Opfers im Strafverfahren verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass das Opfer durch den Täter entschädigt wird und zwar grundsätzlich im Rahmen des Strafverfahrens.

Dass ein gesetzlicher Anspruch besteht, den das Opfer gerichtlich durchsetzen kann, heißt nicht, dass eine richterliche Entscheidung für das Opfer in jedem Fall das Beste sein muss. Ich verweise noch einmal auf das folgende Referat von Herrn Jofer. Zivilrechtliche Ansprüche sind prinzipiell geeigneter Gegenstand von Vergleichen. Auch wenn sie rechtshängig gemacht werden, im Adhäsionsverfahren oder in einem nachfolgenden Zivilprozess, ist dem Richter aufgetragen, eine gütliche Einigung zu fördern. Es kann durchaus sein, dass eine Ei-

nigung die Chancen des Opfers erhöht, seine Ansprüche auch zu realisieren. Schadenswiedergutmachung, materiell und immateriell, ist grundsätzlich ein geeignetes Thema für einen TOA. Auch jenseits der Vertypung im TOA kann Mediation, die inzwischen bei so vielen Typen zivil- und öffentlichrechtlicher Auseinandersetzungen mit Nutzen eingesetzt wird, nützlich sein.

Freilich bleibt die Frage ist, ob das Opfer einen Kontakt mit dem Täter, Verhandlungen mit ihm oder gar ein persönliches Gespräch wünscht. Das wird je nach Betroffenheit und Persönlichkeit unterschiedlich sein. Für uns gilt, dass wir die Haltung des Opfers unbedingt respektieren und dafür kämpfen, dass auch die anderen Beteiligten das tun.

In rechtlicher Hinsicht muss natürlich berücksichtigt werden, dass Schadensersatzansprüche des Opfers u. U. auf den Träger von Sozialleistungen übergegangen sind, aus der Verhandlungsmasse also herausfallen, so nach § 5 OEG bei Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz.

Gibt es jenseits der Schadenswiedergutmachung Opferinteressen, die für einen TOA sprechen könnten? Die Interessen von Opfern sind, wer weiß das nicht, unterschiedlich, sieht man von der Schadenswiedergutmachung einmal ab. Die Unterschiede ergeben sich aus Art, Umständen und Folgen der Straftat, aus den Lebensumständen des Opfers, seinem sozialen Umfeld, der Beziehung zum Täter, aus seiner Persönlichkeit. Auch die Fähigkeit und die Bereitschaft, über das Erlebte zu sprechen, Interessen zu artikulieren, sind bei Opfern unterschiedlich ausgeprägt. Wir kennen Opfer schwerster Straftaten, die mit großer Klarheit und Abgewogenheit über

das erlittene Unrecht und seine Folgen für sie sprechen, darüber, was ihnen geholfen hat und was nicht. Beispiele sind Richard Oetker und Philipp Reemtsma. Und wir erleben Opfer, die sozusagen kein Wort hervorbringen, das Erlebte ganz in sich verschließen, keine Anliegen formulieren wollen oder können. Auch das Zeitmoment spielt eine Rolle, wie jedes Erleben durchläuft auch das Opfererleben eine Entwicklung.

Trotz aller Unterschiede erlaubt uns die Forschung, erlaubt uns im WEISSEN RING unsere Erfahrung, einige verallgemeinernde Aussagen.

Wir wissen heute alle um die Gefahr einer sekundären Viktimisierung des Opfers und wollen sie vermeiden. Das ist erklärtermaßen auch Grundlage der beiden europäischen Dokumente, die ich erwähnt habe. Zu einer sekundären Viktimisierung kann es, wissen wir, kommen, wenn das Opfer im Gefolge der Straftat zusätzliche Kränkung erfährt, sich nicht ernst genommen oder herabgesetzt fühlt. Das ist im Strafverfahren gegen den Täter nicht ganz ungewöhnlich. Die Glaubwürdigkeit des Opfers, das als Zeuge aussagt, wird vielleicht in Zweifel gezogen, die Tat verharmlost, das Opfer zum Mitschuldigen gemacht. In seiner Familie, in seinem Umfeld kann das Opfer unter Druck geraten, mit Vorwürfen konfrontiert werden. In Verfahren wegen Gewalt oder Sexualdelikten ist das nicht untypisch. Auch wenn das Opfer im Strafverfahren höflich und rücksichtsvoll behandelt wird, fühlt es sich nicht selten instrumentalisiert, lediglich als Beweismittel zur Überführung des Täters benutzt. Es hat den Eindruck, dass alle sich für das zukünftige Leben des Täters interessieren, für seines niemand.

Opfer, Opfer schwerer Straftaten insbesondere, brauchen, um einigermaßen mit den Folgen der Tat für ihr Leben zurecht zu kommen, vielfach Unterstützung und Begleitung, in nicht wenigen Fällen anwaltliche Unterstützung, in anderen Fällen psychotherapeutische Hilfe. Und sie brauchen Menschen, die diese Unterstützung für sie organisieren. Es gibt Opfer, die am liebsten nicht über die erlittene Straftat sprechen, das Geschehen wegdrängen und vergessen wollen. Es gibt solche, die gerne mitteilen möchten, wie es war, was sie erlebt haben. Viele Opfer haben ein starkes Interesse, dass das ihnen zugefügte Unrecht als solches festgestellt und angemessen geahndet wird, dass, wie man oft zu hören bekommt, „mit dem Täter etwas geschieht“. Oft hört man das Anliegen, man müsse dafür sorgen, dass der Täter „so etwas nicht wieder tut“. Der Wunsch, dass der Täter drastisch bestraft wird, kommt vor, doch ist er weniger häufig als vielfach angenommen wird. Frustriert sind Opfer in der Regel, wenn ihr Erleben in Zweifel gezogen, die Schuld des Täters zu ihren Lasten minimiert wird, wenn, wie Jan Philipp Reemtsma eindrucksvoll beschrieben hat, das ihnen zugefügte Unrecht in die Nähe eines Unglücksfalls gerückt wird.

Kann ein TOA, kann Mediation hier helfen? Möglich ist es. Wenn das Opfer bei einem Ausgleichsgespräch zu Wort gekommen ist und daraus mitnehmen kann, dass der Täter seine Schuld ohne Beschönigung eingesteht, dass er betroffen ist angesichts der angerichteten Schäden und bedauert, das Opfer verletzt zu haben und die Verletzung nach Kräften wieder gut machen will, wenn das Opfer den Täter danach nicht mehr als Bedrohung empfindet, weder für sich noch für andere, wenn es bei alledem

das Gefühl hat, dass es bei dem Ausgleichsgespräch vor allem auch um seine Bedürfnisse gegangen ist und nicht nur darum, dem Täter die gesetzlichen Vorteile eines TOA zu sichern, oder darum, eine der Resozialisierung des Täters besonderes dienliche Verfahrenserledigung zu finden, dann wird es zufrieden auf das Ausgleichsgespräch zurückblicken und sich besser fühlen. Und wahrscheinlich kein Problem damit haben, dass der Täter davon im Strafverfahren profitiert, wenn das in vertretbarem Rahmen bleibt. Handelt es sich um Straftaten im sozialen Nahraum, um Beziehungstaten, und hat das Ausgleichsgespräch zum Ergebnis, dass sich für diese Nähebeziehung positive Perspektiven zeigen, diesbezügliche Ängste geringer werden, dann wird das Opfer darin einen zusätzlichen Gewinn sehen.

Wir wissen aus Opferbefragungen, dass es solche Fälle gibt, dass Opfer aus diesen und anderen Gründen zufrieden auf einen durchgeführten TOA zurückblicken. Freilich handelt es sich dabei selten um Fälle schwerer Kriminalität. Die eigenen Erfahrungen des WEISSEN RINGS sind wie gesagt spärlich. Positive Rückmeldungen aus einer Mediation außerhalb der Vertypung im TOA haben wir überhaupt nicht vorliegen. Vorstellbar erschienen mir positive Ergebnisse auch hier, dann vor allem, wenn die Straftat kein punktuell Aufeinandertreffen von Täter und Opfer ist, sondern sich einbettet in eine konflikthafte soziale Beziehung und im Rahmen der Mediation deshalb auch andere Interessen aufgedeckt und berücksichtigt werden können als die, die unmittelbar an die Straftat anknüpfen. Darum wird es bei dieser Tagung ja auch noch gehen.

Wir wissen freilich auch von unzufriedenen Opfern, Opfern, die sich nach einem Ausgleichsgespräch ein weiteres Mal gekränkt, instrumentalisiert, mit ihren Verletzungen ausgeblendet fühlten. Das spricht nicht dagegen, dass TOA und Mediation die Chance bieten, auch jenseits der Schadenswiedergutmachung Opferbedürfnisse zu befriedigen. Aber man muss Chancen und Risiken im Einzelfall genau betrachten, es ist hier, wenn man ein Opfer berät, besondere Vorsicht geboten, wie Hassemer und Reemtsma zu Recht geschrieben haben.

Wo Opfer durch die Tat psychisch stark betroffen sind, haben sie freilich in vielen Fällen kein Interesse, sich mit dem Täter auseinanderzusetzen. Dann dürfen sie auch nicht dazu gedrängt werden, und sei das Motiv noch so wohlmeinend. In anderen Fällen sehe ich durchaus Wachstumspotential. Praktisch wird der Schwerpunkt für TOA und Mediation aus unserer Sicht bis auf weiteres bei Straftaten liegen, die das Opfer nicht allzu sehr verletzt haben, und inhaltlich auf dem Thema der Entschädigung. Auch in dieser Eingrenzung, eröffnet sich aus unserer Sicht Frist ein beachtliches Anwendungsfeld.

Voraussetzung dafür ist, dass Verfahrensregeln beachtet werden, die in ausreichender Weise den Schutz der Opferinteressen gewährleisten. Deshalb fordert der WEISSE RING in seinen strafrechtspolitischen Forderungen die Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards für den TOA, ganz in Einklang mit besagter Ministerempfehlung des Europarats, in der es heißt:

„Where mediation is envisaged, states should support the adapti-

on of clear standards to protect the interests of victims.“

3. Qualitätsstandards für TOA und Mediation

Mit diesen Standards will ich mich jetzt noch befassen. Ich tue dies, noch einmal gesagt, aus der Opferperspektive. Ich denke, das ist auch in Ihren Augen legitim, denn ohne zufriedene Opfer hat der TOA, hat die Mediation in Strafsachen keine Zukunft. Ich nehme im Folgenden Bezug auf die TOA-Standards, die vom TOA-Servicebüro und der BAG TOA erarbeitet und über 15 Jahre fortgeschrieben wurden und die als Angebot zur Qualitätssicherung den TOA-Praktikern vorliegen. Ich muss mich auf einige aus Opfersicht besonders wichtige Grundsätze beschränken, nämlich auf die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Eigenverantwortlichkeit und der Neutralität.

a) Freiwilligkeit

TOA und Mediation sind Verfahren auf der Basis von Freiwilligkeit. Zustimmung des Opfers ist Voraussetzung, dass es zu einem solchen Verfahren kommt. Freiwilligkeit schließt ein, dass das Opfer seine Mitwirkung an dem Ausgleichs- oder Mediationsverfahren jederzeit beenden kann, das sagt auch die erwähnte Empfehlung des Europarats. Was heißt Freiwilligkeit in diesem Zusammenhang?

Wenn man, wie in Nr. 1. 2 der erwähnten TOA-Standards, die Freiwilligkeit im Gegensatz zum Handeln unter Zwang positioniert, ist das noch nicht klar genug. Die geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme des Opfers verlangt nicht nur Freiheit von Zwang sondern Freiheit von jeglicher Art von Druck. Sie muss

umfassend sein. Es darf kein psychischer, es darf kein sozialer Druck auf das Opfer ausgeübt werden. Das kommt gut zum Ausdruck, wenn man, für den TOA sagt das Nr. 1.1 der Standards, TOA und Mediation als Angebote an das Opfer versteht.

Sozialer oder psychischer Druck auf das Opfer kann Unterschiedliches zum Hintergrund haben. Hintergrund kann eine Nähebeziehung zum Täter sein, die Beziehung zu dessen Umfeld, aber auch die Beziehung zum eigenen Umfeld des Opfers, von überall her kann mehr oder weniger massiv die Aufforderung kommen, sich an einem Ausgleichsverfahren zu beteiligen und dieses mit einer Vereinbarung abzuschließen.

Man sagt, es sei Aufgabe des Vermittlers, solche Abhängigkeiten zu erkennen und zu thematisieren, um die Autonomie des Opfers zu gewährleisten (Nr. 1. 4 der TOA-Standards). Das ist richtig. Aber es wird oft nicht genügen. Zur Sicherstellung wirklicher Freiwilligkeit wird das Opfer nicht selten der Beratung und Unterstützung bedürfen, der Beratung durch einen Anwalt, aber auch der Unterstützung durch eine Person seines Vertrauens. z. B. einen Opferhelfer des WEISSEN RINGS. Die Beratung durch Anwälte ist selbstverständlich zu gewährleisten; das ist auch in den TOA-Standards (Nr. 5.2) angesprochen. Dass die Begleitung des Opfers durch einen Anwalt zum Ausgleichsgespräch möglich ist und darüber hinaus auch die Unterstützung und Begleitung durch eine Vertrauensperson, habe ich in den TOA-Standards nicht gefunden. Ich sehe die Probleme, die sich ergeben können: Das Ausgleichsgespräch kann schwieriger werden, eventuell scheitern. Trotzdem denke ich, hier besteht

Ergänzungsbedarf, sonst muss dem Opfer unter Umständen abgeraten werden, sich an dem Verfahren zu beteiligen und der TOA verliert nicht seinen Ruf als für das Opfer gefahrgeneigte Angelegenheit.

Wir haben es im WEISSEN RING nicht ganz selten mit Opfern zu tun, die traumatisiert sind. TOA und Mediation sind kein Ersatz für Therapie, das sagen die TOA-Standards in Nr. 1.3 mit erfreulicher Deutlichkeit. Traumatisierung markiert im Gegenteil eine Grenze für den TOA (Nr. 1.1 der TOA-Standards) und für die Mediation. Die früher gelegentlich vertretene These von der heilenden Wirkung (Katharsis) einer Auseinandersetzung mit dem Täter ist nicht mehr Stand der Traumaforschung. Ob TOA, wie die Standards (Nr. 1.3) meinen, im Einzelfall als ergänzendes Angebot in Betracht kommt, lasse ich offen.

Eine letzte Bemerkung zur Freiwilligkeit. Selbstverständlich darf auch vom Vermittler selbst kein Druck auf das Opfer ausgeübt werden, auch kein subtiler. Der Respekt vor dem „Nein“ des Opfers muss ein heiliger Respekt sein. Auch wenn der Vermittler noch so sicher ist, dass ein Ausgleich gut für das Opfer wäre, das „Nein“ ist unübersteigbar. Wir wissen alle, dass dagegen, jedenfalls in der Wahrnehmung der Opfer, immer wieder verstoßen wurde.

b) Eigenverantwortlichkeit

Die Eigenverantwortlichkeit des Opfers wie des Täters für das Ergebnis eines TOA, einer Mediation in Strafsachen, ist als Grundsatz außer Streit. Für die Mediation ist das sozusagen Wesensmerkmal, auch für den TOA

ist es akzeptiert (vgl. Nr. 1.4 der TOA-Standards).

Bekanntlich besteht Streit, was Eigenverantwortlichkeit im Mediationsverfahren im Einzelnen bedeutet. Bei uns wird überwiegend die aktive Mediation befürwortet, bei der der Mediator mit inhaltlichen Vorschlägen in die Diskussion der Parteien eingreifen darf, auch zu dem Zweck, die Fairness des Verfahrens zu sichern. Für die Mediation in Strafsachen, den TOA scheint mir dies der einzig mögliche Ansatz.

Strafsachen unterscheiden sich von anderen Lebensbereichen, auf denen Mediation sich im Ausland bewährt hat, dadurch, dass, wie man sagt, die Rollen der Parteien stark vorgeprägt sind, hier Täter, dort Opfer. Anders als vielfach bei Mediationsverfahren zu den Folgen einer Scheidung, bei Auseinandersetzungen unter Nachbarn oder auch in wirtschaftlichen Streitigkeiten sind Recht und Unrecht hier eindeutig verteilt. Das Strafrecht schützt nur einen Kernbestand von Rechten, das sogenannte „ethische Minimum“. Wer in diesem Kernbestand von Rechten verletzt wurde, hat Anspruch auf Schutz vor weiterem Schaden. Er darf, das folgt daraus, nicht ohne Grenzziehung dem Spiel der Kräfte im Ausgleichsverfahren ausgeliefert sein. Es wäre schwer erträglich und ein Beispiel für sekundäre Viktimisierung, wenn das Opfer dieses Verfahren mit einer grob ungerechten Vereinbarung verlassen würde.

In den TOA-Standards (Nr. 5.3) ist in diesem Zusammenhang zu Recht betont, dass eine Viktimisierung zu vermeiden ist und es wird auch gesagt, dass er Vermittler keine Zustimmung zu einem Abkommen geben darf, das gegen die Menschenrechte verstoßen würde oder sitten-

widrig wäre (Nr. 5.4). Das ist richtig. Aus Opfersicht muss die Interventionsschwelle aber noch weiter abgesenkt werden. Die Gefahr einer für das Opfer grob ungerechten Vereinbarung muss gebannt werden. Wie soll man einem Opfer, insbesondere einem Opfer ohne Anwalt, andernfalls raten können, in einen TOA einzuwilligen?

Fazit: Eigenverantwortlichkeit ist der Ausgangspunkt, aber effektive Interventionsmöglichkeiten des Vermittlers zur Vermeidung einer zweiten Viktimisierung sind notwendig.

Ein letztes: Eigenverantwortlichkeit des Opfers heißt nicht, dass der Täter vom Opfer nach Belieben aus seiner Täterrolle entlassen werden kann. Der Täter muss die Rollenverteilung respektieren und dem Opfer gegenüber Verantwortung für das begangene Unrecht übernehmen. Bei Gewalt- und Sexualdelikten jedenfalls bedeutet dies, dass regelmäßig ein Geständnis erforderlich ist. Andernfalls kann das Verfahren nicht damit rechnen, als TOA im Sinne des § 46 a Nr. 1 StGB anerkannt zu werden. Das hat der BGH erfreulicherweise klargestellt.

In Nr. 1.3 der TOA-Standards heißt es zu diesem Thema, zwar müsse ein klarer Sachverhalt vorliegen. Ein volles Geständnis des Täters sei aber nicht erforderlich. Ein – ich zitiere – Einräumen der Schädigung (inklusive einer Mitschuld des Opfers bzw. einer gemeinsamen Eskalation des Konflikts durch beide Seiten) reiche aus. Würden Sie, meine Damen und Herren, dem Opfer eines Gewalt- oder Sexualdelikts zuraten, sich an einem Verfahren zu beteiligen, das unter solchen Vorzeichen steht?

c) Neutralität des Vermittlers

Für die Mediation wie für den TOA wird allseits als fundamental angesehen, dass der Vermittler neutral ist, im Verfahren neutral und als Person neutral.

Wir haben schon gesehen, dass aus Opfersicht Neutralität im Verfahren nicht bedeuten darf, dass der Vermittler geschehen lässt, dass das Opfer eine weitere Viktimisierung erfährt. Eine Verschiebung der Grenze zwischen Recht und Unrecht darf er nicht zulassen. Ausflüchte des Täters und Schuldzuweisungen an das Opfer muss er unterbinden. Das schließt die Berücksichtigung von Täterinteressen gewiss nicht aus. Aber vielleicht spricht man tatsächlich besser von „Allparteilichkeit“ als von „Neutralität“, wie dies in der Literatur vorgeschlagen worden ist, damit nicht der Eindruck erweckt wird, der Schlichter stehe irgendwo im Niemandsland zwischen Recht und Unrecht.

Persönliche Neutralität des Vermittlers hat viele Voraussetzungen: Persönlichkeit, Aus- und Weiterbildung, Erfahrung sind zentral. Aber wichtig ist auch die berufliche Einbindung. Es war deshalb aus Opfersicht ein Problem, dass in der Anfangszeit des TOA dieser ganz überwiegend von Stellen und Einrichtungen angeboten wurde, die täterorientiert arbeiten und auch so wahrgenommen werden, wie z. B. die Bewährungshilfe. Ich habe zur Vorbereitung meines Referats in Mainz abfragen lassen, wer in der dortigen Region Mediation in Strafsachen anbietet. Gefunden wurden, wie man mir sagte, fast ausschließlich Organisationen aus dem Bereich der Bewährungs- und Jugendhilfe. Ich würde mir wünschen, dass sich das für die weitere Entwicklung nicht als Nachteil erweist.

4. Zusammenfassung

Auch aus der Sicht einer Opferhilfeeinrichtung wie der WEISSE RING sind TOA und Mediation in Strafsachen eine Bereicherung der Möglichkeiten, auf Straftaten zu reagieren. Sie kommen allerdings in Fällen, in denen das Opfer durch die Tat psychisch schwer betroffen ist, derzeit und wahrscheinlich auch zukünftig nur selten in Betracht, viel seltener jedenfalls als in Fällen, in denen der Fall für das Opfer mit einer Entschuldigung, mit dem Ausgleich seines Schadens und einem eventuellen Schmerzensgeld im Wesentlichen erledigt sein kann. Bei letzteren Fällen sehen wir Entwicklungspotential für Ausgleichs- und Mediationsverfahren. Freilich müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Dazu habe ich aus Opfersicht einige Anmerkungen gemacht, die ich jetzt nicht wiederhole.

Im Tagungsprogramm ist das schöne chinesische Sprichwort vom Wind des Wandels zitiert. Man kann dabei an Unterschiedliches denken. Wir im WEISSEN RING spüren jedenfalls, wenn wir uns für die Opferbelange einsetzen, einen starken Rückenwind, seit mindestens 20 Jahren. Es ist ein Wind des Wandels, denn davor fanden Opfer kaum Beachtung. Der Wind kommt breit daher, hat ganz Europa erfasst, Nordamerika sowieso, und hält hoffentlich an. Es freut mich, dass dieser Wind auch beim TOA und bei der Mediation in Strafsachen zu spüren ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.